

Nr. 581 der Urkundenrolle für das Jahr 2021 (A)

Bezugsurkunde

Verhandelt zu Darmstadt, den 18.06.2021

Vor mir, dem unterzeichnenden Rechtsanwalt Dr. Lenard Bock, als amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Wulf Albach

mit dem Amtssitz in Darmstadt, Friedensplatz 6, erscheint heute, von Person bekannt:

Frau Julia Figlus, geb. am 16.09.2003
geschäftsansässig Friedensplatz 6, 64283 Darmstadt,
Mitarbeiterin des beurkundenden Notars.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von der Erschienenen verneint.

Der Inhalt der Urkunde wird dergestalt geändert, dass anstelle des Wortes „Notar“ zu lesen ist „Notarvertreter“

Die Erschienene erklärte zur Beurkundung folgende

Bezugsurkunde:

I.

Die

ENTEGA AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151, vertreten durch den Vorstand

- „ENTEGA“ - ,

die

Gemeinde Fürth, Hauptstraße 19, 64658 Fürth, vertreten durch den Gemeindevorstand

- „Fürth“ -

die

Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, vertreten durch den Magistrat

– „**Gernsheim**“ –

die

Gemeinde Gorxheimertal, Siedlungsstraße 35, 69517 Gorxheimertal, vertreten durch den Gemeindevorstand

– „**Gorxheimertal**“ –

die

Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt, vertreten durch den Magistrat

– „**Ober-Ramstadt**“ –

die

Gemeinde Schaafheim, Wilhelm-Leuschner-Straße 3, 64850 Schaafheim, vertreten durch den Gemeindevorstand

– „**Schaafheim**“ –

und die

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112, vertreten durch die Geschäftsführer

– „**Gesellschaft**“ –

beabsichtigen, in Kürze vor dem beurkundenden Notar eine Rahmenurkunde, Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsverträge betreffend Geschäftsanteile an der Gesellschaft und einen Konsortialvertrag abzuschließen.

Zur Vereinfachung der Beurkundung des Vertrags wird diese Bezugsurkunde erstellt. In der Rahmenurkunde soll gem. § 13 a BeurkG auf diese Bezugsurkunde und die dieser Bezugsurkunde beigefügten Anlagen verwiesen werden. Der Inhalt dieser

Bezugsurkunde wird damit zum Gegenstand der Vereinbarungen in der Rahmenurkunde gemacht werden.

II.

In der Rahmenurkunde wird im Einzelnen auf folgende Anlagen verwiesen und die Anlagen verweisen selbst wiederum auf Anlagen, die allesamt Anlagen zu dieser Bezugsurkunde sind:

- Anlage B.1** Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Erwerbsangebot
- Anlage B.3** Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Erwerbsangebot Ober-Ramstadt
- Anlage B.4** Gesellschafterbeschluss
- Anlage C** Konsortialvertrag
 - Anlage 2.1** Gesellschaftsvertrag der kommunalen Beteiligungsgesellschaft
 - Anlage 2.3** Gewinnabführungsvertrag
 - Anlage 3.1** Konzessionskommunen
 - Anlage 4.1** Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Erwerbsangebot
 - Anlage 12.2** Geschäftsbesorgungsvertrag
 - Anlage 1 (zum Geschäftsbesorgungsvertrag)
 - Anlage 2 (zum Geschäftsbesorgungsvertrag)
 - Anlage 3 (zum Geschäftsbesorgungsvertrag)
 - Anlage 4 (zum Geschäftsbesorgungsvertrag)
 - 1. Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag
 - Anlage 14.2** Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Rückerwerbsangebot
 - Anlage 15.3** Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Neuerwerbsrecht
- Anlage D** Genehmigungserklärung

Auf alle vorgenannten, dieser Urkunde beigefügten Anlagen und diesen Anlagen zugehörige Dokumente sowie deren Inhalt wird Bezug genommen und verwiesen.

III.

Auf folgende Anlagen und den Anlagen zugehörige Dokumente wird nach § 14 BeurkG verwiesen bzw. sie wurden mangels Verlesbarkeit/Verlesungspflicht zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt:

Anlage 3.1 Konzessionskommunen

IV.

Die nachfolgenden Anlagen wurden der Erschienenen vorgelesen:

Anlage B.1 Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Erwerbsangebot

Anlage B.3 Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Erwerbsangebot Ober-Ramstadt

Anlage C Konsortialvertrag

Anlage 2.3 Gewinnabführungsvertrag

Anlage 4.1 Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Erwerbsangebot

Anlage 14.2 Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Rückerwerbsangebot

Anlage 15.3 Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Neuerwerbsrecht

Anlage D Genehmigungserklärung

V.

Die nachfolgenden Anlagen werden lediglich zu Informationszwecken beigefügt und wurden nicht vorgelesen:

Anlage 2.1 Gesellschaftsvertrag der kommunalen Beteiligungsgesellschaft

Anlage B.4 Gesellschafterbeschluss

Anlage 12.2 Geschäftsbesorgungsvertrag

Anlage 1 (zum Geschäftsbesorgungsvertrag)

Anlage 2 (zum Geschäftsbesorgungsvertrag)

Anlage 3 (zum Geschäftsbesorgungsvertrag)

Anlage 4 (zum Geschäftsbesorgungsvertrag)

1. Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag

Die in Ziffer III. weiter oben erwähnten Anlagen wurden der Erschienenen zur Durchsicht und Kenntnisnahme vorgelegt und vollumfänglich von ihr genehmigt.

Die in Ziffer IV. dieser Urkunde aufgeführten Anlagen wurde zusammen mit dieser Urkunde selbst der Erschienenen vorgelesen, diese Anlagen und die Urkunde von ihr genehmigt und die Urkunde von ihr und dem Notar wie folgt unterzeichnet:

Firma

*IBock
als all. d. bestellter Vertreter
des Notars Dr. Wulf Albach*



ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG
betreffend die
ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	3
Präambel.....	4
§ 1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	5
§ 2 Kaufpreis, Rücktritt.....	5
§ 3 Verkäufergarantien	6
§ 4 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	7
§ 5 Mitteilungen	8
§ 6 Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen	8
§ 7 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	9

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

e-netz	4	Rahmenurkunde.....	4
Gesellschaft	4	Stichtag.....	5
Gewinnabführungsvertrag	4	Unterzeichnungstag	6
Käufer	4	Verbundene Unternehmen.....	7
Kaufpreis.....	6	Verkäufer.....	4
Konsortialvertrag.....	4	Verkäufergarantien	6
Marktwert.....	4	Verkaufte Geschäftsanteile.....	5
Mitteilungen, Mitteilung	8	Vertrag	5
Parteien, Partei.....	4		

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

zwischen

1. **ENTEGA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „Verkäufer“ –

und

2. der jeweiligen in Teil B Ziffer 2 der Rahmenurkunde in der Spalte „Käufer“ genannten Kommune bzw. kommunalen Erwerbsgesellschaft

- „Käufer“ –

– Verkäufer und Käufer zusammen die „Parteien“
oder einzeln „Partei“ –

Präambel

- (A) Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 („**Gesellschaft**“).
- (B) Der Verkäufer und der Käufer schließen zusammen mit weiteren Parteien eine Rahmenurkunde betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft („**Rahmenurkunde**“). Gemäß Teil C der Rahmenurkunde wird ein Konsortialvertrag betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen („**Konsortialvertrag**“). Durch den Konsortialvertrag wird ein Beteiligungsmodell etabliert, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet derzeit oder in Zukunft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit dem Verkäufer oder der e-netz Südhessen AG (ehemals ENTEGA Netz AG) („**e-netz**“) abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, sich zu Marktpreisen mittelbar an der e-netz zu beteiligen.
- (C) Die e-netz als Organgesellschaft und der Verkäufer als Organträgerin werden noch im Geschäftsjahr 2021 den bestehenden Gewinnabführungsvertrag abändern und mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in seiner Gesamtheit neufassen („**Gewinnabführungsvertrag**“). Gemäß § 3.1 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 87,41 je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung wurde ein Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil zum Stichtag (wie nachfolgend definiert) von EUR 357,03 ermittelt („**Marktwert**“).

- (D) Der Verkäufer beabsichtigt, die für den Käufer in Teil B Ziffer 2 der Rahmenurkunde in der Spalte „Verkaufte Geschäftsanteile“ genannten Serie A Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) nach den Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Übertragungsvertrages („**Vertrag**“) an den Käufer zu veräußern. Der Käufer beabsichtigt, die Verkaufte Geschäftsanteile zu erwerben. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Erwerb der Verkaufte Geschäftsanteile keinen Erwerb von Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung der Verkaufte Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit die Verkaufte Geschäftsanteile an den Käufer und tritt diese hiermit – vorbehaltlich § 1.3 – an den Käufer ab. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung der Verkaufte Geschäftsanteile hiermit an.
- 1.2 Der Verkauf erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 („**Stichtag**“) und erstreckt sich auf alle mit den Verkaufte Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das mit dem Stichtag beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gewinne, die von der Gesellschaft in den vor dem Stichtag endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet werden, stehen dem Verkäufer zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Sie werden im Kalenderjahr 2021 vollständig im Wege der Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass solche Gewinne im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet werden. § 101 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Abtretung der Verkaufte Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises entsprechend den Bestimmungen in § 2.2. Die Parteien werden dem beurkundenden Notar die Zahlung unverzüglich bestätigen. Der Notar wird hiermit von den Parteien angewiesen, nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung eine aktualisierte Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen sowie der Gesellschaft eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übermitteln.

§ 2

Kaufpreis, Rücktritt

- 2.1 Der Kaufpreis für die Verkaufte Geschäftsanteile ist der Marktwert, multipliziert mit der Anzahl der Verkaufte Geschäftsanteile, und entspricht mithin dem für den Käufer in Teil B Ziffer 2 der Rahmenurkunde in der Spalte „Kaufpreis“ ausgewiesenen Betrag („**Kaufpreis**“).

- 2.2 Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig und auf das Konto des Verkäufers bei der Commerzbank AG (IBAN DE34 5084 0005 0138 1797 00; BIC COBADEFF508) zu überweisen.
- 2.3 Der Verkäufer hat unverzüglich nach Gutschreibung des vollständigen Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers die Zahlungsbestätigung zu unterzeichnen.
- 2.4 Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung der Rahmenurkunde („**Unterzeichnungstag**“), kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 3

Verkäufergarantien

- 3.1 Der Verkäufer garantiert hiermit gegenüber dem Käufer im Wege einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbesondere in diesem § 3 enthaltenen Beschränkungen, dass die in diesem § 3.1 enthaltenen Aussagen (zusammen „**Verkäufergarantien**“) am Unterzeichnungstag zutreffend sind.
- 3.1.1 Die Verkauften Geschäftsanteile stehen im uneingeschränkten Eigentum des Verkäufers und sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.
- 3.1.2 Die Verkauften Geschäftsanteile sind frei von Rechten Dritter (insbesondere Wandlungsrechten, Optionsrechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder ähnlichen Rechten).
- 3.1.3 Der Verkäufer unterliegt bezüglich der Verkauften Geschäftsanteile keinen Verfügungsbeschränkungen.
- 3.2 Die Verkäufergarantien sind weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von § 443 BGB oder von § 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und dürfen auch nicht als solche ausgelegt werden.
- 3.3 Wenn und soweit eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend ist bzw. sind, kann der Käufer vom Verkäufer nach dem Unterzeichnungstag Schadensersatz in Geld (§ 251 BGB) beanspruchen. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Käufers über die verletzte Verkäufergarantie den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre (*Naturalrestitution*). In diesem Fall ist der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz in Geld ausgeschlossen.
- 3.4 Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbar bei dem Käufer entstandenen, konkret zu berechnenden Schaden. Nicht ausgleichspflichtig sind mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, interne Verwaltungs- oder Fixkosten, vergebliche Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB, eventuell infolge geleisteter Schadensersatzzahlungen anfallende oder erwartete zusätzliche Steuern. Die Haftung des Verkäufers aus oder im Zu-

sammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt.

- 3.5 Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher nach diesem § 3 verjähren zwei Jahre nach dem Unterzeichnungstag. Die Regelung des § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 3.6 Jede über die Regelungen in diesem § 3 hinausgehende Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verhandlung oder Durchführung ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Ausgeschlossen sind danach insbesondere Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, diesen Vertrag anzufechten oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch nicht im Wege der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung. Vorstehender Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art.
- 3.7 Die in diesem § 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen in inhaltlicher, betragsmäßiger sowie zeitlicher Hinsicht gelten nicht bei Vorsatz des Verkäufers (§ 276 Abs. 3 BGB) oder soweit sie gesetzlich unzulässig sind.
- 3.8 Etwaige Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach diesem § 3 gelten als nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises.

§ 4

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 4.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die andere Partei sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.
- 4.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 5 Mitteilungen

- 5.1 Etwaige Erklärungen sowie sonstige Mitteilungen auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (zusammengefasst „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Eine Mitteilung ist entweder persönlich auszuhändigen oder durch Brief oder Telefax (nicht aber durch eine sonstige telekommunikative Übermittlung) zu übermitteln. Für den Zugang einer Mitteilung sind die Geschäftszeiten des Adressaten irrelevant. Die elektronische Form wahrt die Schriftform nicht.
- 5.2 Mitteilungen sind wie in § 19.2 des Konsortialvertrages für den Verkäufer und den Käufer angegeben zu adressieren.
- 5.3 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 19.2 des Konsortialvertrags genannten Anschriften und Telefaxnummern der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 6 Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen

- 6.1 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei an ein mit ihm Verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise abzutreten. Im Übrigen können die Parteien Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 6.2 Für den Fall, dass der Käufer eine kommunale Tochtergesellschaft der erwerbsberechtigten Kommune („**Mutterkommune**“) ist, wird vorsorglich klargestellt, dass auch für den Käufer die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine Verfügung über die Verkaufte Geschäftsanteile gelten. Veräußert der Käufer die Verkaufte Geschäftsanteile an eine andere zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft, ist der Käufer demnach insbesondere verpflichtet, in den Anteilsübertragungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Übertragung der Verkaufte Geschäftsanteile sowie die Übernahme des Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) des Konsortialvertrags enden (§ 158 Abs. 2 BGB) und der Käufer wieder Vertragspartei des Konsortialvertrags und Gesellschafter der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft ist. Die Mutterkommune verpflichtet sich, die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine mittelbare Verfügung über die Verkaufte Geschäftsanteile (d.h. insbesondere eine Verfügung über Anteile an dem Käufer) zu beachten und wird dafür Sorge tragen, dass der Käufer diese Bestimmungen beachtet. Für die Zwecke dieser Verpflichtung tritt die Mutterkommune diesem Vertrag bei.

§ 7

Verschiedenes; Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 7.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 7.3 Alle Fristen in diesem Vertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 7.4 Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- 7.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- 7.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt.
- 7.7 Die Kosten für etwaige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt die Partei, die diese Leistungen beauftragt hat.

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG
betreffend die
ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	3
Präambel.....	4
§ 1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	5
§ 2 Kaufpreis, Rücktritt.....	6
§ 3 Verkäufergarantien	6
§ 4 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	8
§ 5 Mitteilungen	8
§ 6 Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen	8
§ 7 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	9

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

e-netz	4	Parteien, Partei	4
Erste Tranche	5	Rahmenurkunde.....	4
Gesellschaft	4	Unterzeichnungstag	6
Gewinnabführungsvertrag	4	Verbundene Unternehmen.....	8
Käufer	4	Verkäufer.....	4
Kaufpreis Erste Tranche.....	6	Verkäufergarantien	7
Kaufpreis Zweite Tranche	6	Verkaufte Geschäftsanteile.....	5
Konsortialvertrag	4	Vertrag	5
Marktwert.....	5	Zweite Tranche.....	5
Mitteilungen, Mitteilung	8		

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

zwischen

1. **ENTEKA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „Verkäufer“ -

und

2. **Stadt Ober-Ramstadt**, Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt

- „Käufer“ -

- Verkäufer und Käufer zusammen die „Parteien“
oder einzeln „Partei“ -

Präambel

- (A) Die ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 („**Gesellschaft**“).
- (B) Der Verkäufer und der Käufer schließen zusammen mit weiteren Parteien eine Rahmenurkunde betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft („**Rahmenurkunde**“). Gemäß Teil C der Rahmenurkunde wird ein Konsortialvertrag betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen („**Konsortialvertrag**“). Durch den Konsortialvertrag wird ein Beteiligungsmodell etabliert, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet derzeit oder in Zukunft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit dem Verkäufer oder der e-netz Süd Hessen AG (ehemals ENTEKA Netz AG) („**e-netz**“) abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, sich zu Marktpreisen mittelbar an der e-netz zu beteiligen.
- (C) Die e-netz als Organgesellschaft und der Verkäufer als Organträgerin werden noch im Geschäftsjahr 2021 den bestehenden Gewinnabführungsvertrag abändern und mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in seiner Gesamtheit neufassen („**Gewinnabführungsvertrag**“). Gemäß § 3.1 des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 87,41 je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung wurde ein Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil zum Stichtag von EUR 357,03 ermittelt („**Marktwert**“).

- (D) Der Verkäufer beabsichtigt, insgesamt 1.186 Serie A Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den laufenden Nummern 2.737 bis 3.922 und mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) nach den Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Übertragungsvertrages („**Vertrag**“) an den Käufer zu veräußern. Der Käufer beabsichtigt, die Verkauften Geschäftsanteile zu erwerben. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Erwerb der Verkauften Geschäftsanteile keinen Erwerb von Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit die Verkauften Geschäftsanteile einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten an den Käufer und tritt diese hiermit – vorbehaltlich § 1.5 – an den Käufer ab. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile hiermit an.
- 1.2 Der Verkauf erfolgt hinsichtlich der 593 Verkauften Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 2.737 bis 3329 („**Erste Tranche**“) mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 unter Einschluss des Gewinnbezugsrechts für das mit dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gewinne, die von der Gesellschaft in den vor dem 1. Januar 2021 endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet werden, stehen hinsichtlich der Verkauften Geschäftsanteile der Ersten Tranche dem Verkäufer zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Sie werden im Kalenderjahr 2021 vollständig im Wege der Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet.
- 1.3 Der Verkauf erfolgt hinsichtlich der 593 Verkauften Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 3.330 bis 3.922 („**Zweite Tranche**“) mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 unter Einschluss des Gewinnbezugsrechts für das mit dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gewinne, die von der Gesellschaft in den vor dem 1. Januar 2022 endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet werden, stehen hinsichtlich der Verkauften Geschäftsanteile der Zweiten Tranche dem Verkäufer zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Sie werden im Kalenderjahr 2022 vollständig im Wege der Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet.
- 1.4 Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass Gewinne, die nach den Regelungen des § 1.2 und des § 1.3 dem Verkäufer zustehen, im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet werden. § 101 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.5 Die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile erfolgt jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des auf die jeweilige Tranche entfallenden Kaufpreises entsprechend den Bestimmungen in § 2.2. Die Parteien werden

dem beurkundenden Notar die jeweilige Zahlung unverzüglich bestätigen. Der Notar wird hiermit von den Parteien angewiesen, nach Zugang der jeweiligen Zahlungseingangsbestätigung eine aktualisierte Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen sowie der Gesellschaft eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übermitteln.

§ 2

Kaufpreis, Rücktritt

- 2.1 Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist der Marktwert, multipliziert mit der Anzahl der Verkauften Geschäftsanteile, und beträgt mithin insgesamt EUR 423.437,58. Davon entfällt ein Betrag in Höhe von EUR 211.718,79 auf die Verkauften Geschäftsanteile der Ersten Tranche („**Kaufpreis Erste Tranche**“) und ein Betrag in Höhe von EUR 211.718,79 auf die Verkauften Geschäftsanteile der Zweiten Tranche („**Kaufpreis Zweite Tranche**“).
- 2.2 Der Kaufpreis Erste Tranche ist sofort zur Zahlung fällig. Der Kaufpreis Zweite Tranche ist am 15. April 2022 zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind auf das Konto des Verkäufers bei der Commerzbank AG (IBAN DE34 5084 0005 0138 1797 00; BIC COBADEFF508) zu überweisen.
- 2.3 Der Verkäufer hat jeweils unverzüglich nach Gutschreibung des vollständigen Kaufpreises Erste Tranche bzw. Kaufpreises Zweite Tranche auf dem Konto des Verkäufers die Zahlungsbestätigung zu unterzeichnen.
- 2.4 Zahlt der Käufer den Kaufpreis Erste Tranche nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung der Rahmenurkunde („**Unterzeichnungstag**“), kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Zahlt der Käufer den Kaufpreis Zweite Tranche nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gemäß § 2.2, kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung in Bezug auf die Zweite Tranche von diesem Vertrag zurücktreten.

§ 3

Verkäufergarantien

- 3.1 Der Verkäufer garantiert hiermit gegenüber dem Käufer im Wege einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbesondere in diesem § 3 enthaltenen Beschränkungen, dass die in diesem § 3.1 enthaltenen Aussagen (zusammen „**Verkäufergarantien**“) am Unterzeichnungstag zutreffend sind.
 - 3.1.1 Die Verkauften Geschäftsanteile stehen im uneingeschränkten Eigentum des Verkäufers und sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.
 - 3.1.2 Die Verkauften Geschäftsanteile sind frei von Rechten Dritter (insbesondere Wandlungsrechten, Optionsrechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder ähnlichen Rechten).

- 3.1.3 Der Verkäufer unterliegt bezüglich der Verkauften Geschäftsanteile keinen Verfügungsbeschränkungen.
- 3.2 Die Verkäufergarantien sind weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von § 443 BGB oder von § 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und dürfen auch nicht als solche ausgelegt werden.
- 3.3 Wenn und soweit eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend ist bzw. sind, kann der Käufer vom Verkäufer nach dem Unterzeichnungstag Schadensersatz in Geld (§ 251 BGB) beanspruchen. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Käufers über die verletzte Verkäufergarantie den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre (*Naturalrestitution*). In diesem Fall ist der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz in Geld ausgeschlossen.
- 3.4 Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbar bei dem Käufer entstandenen, konkret zu berechnenden Schaden. Nicht ausgleichspflichtig sind mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, interne Verwaltungs- oder Fixkosten, vergebliche Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB, eventuell infolge geleisteter Schadensersatzzahlungen anfallende oder erwartete zusätzliche Steuern. Die Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- 3.5 Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher nach diesem § 3 verjähren zwei Jahre nach dem Unterzeichnungstag. Die Regelung des § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 3.6 Jede über die Regelungen in diesem § 3 hinausgehende Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verhandlung oder Durchführung ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Ausgeschlossen sind danach insbesondere Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, diesen Vertrag anzufechten oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch nicht im Wege der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung. Vorstehender Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art.
- 3.7 Die in diesem § 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen in inhaltlicher, betragsmäßiger sowie zeitlicher Hinsicht gelten nicht bei Vorsatz des Verkäufers (§ 276 Abs. 3 BGB) oder soweit sie gesetzlich unzulässig sind.
- 3.8 Etwaige Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach diesem § 3 gelten als nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises.

§ 4

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 4.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die andere Partei sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.
- 4.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 5

Mitteilungen

- 5.1 Etwaige Erklärungen sowie sonstige Mitteilungen auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (zusammengefasst „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Eine Mitteilung ist entweder persönlich auszuhändigen oder durch Brief oder Telefax (nicht aber durch eine sonstige telekommunikative Übermittlung) zu übermitteln. Für den Zugang einer Mitteilung sind die Geschäftszeiten des Adressaten irrelevant. Die elektronische Form wahrt die Schriftform nicht.
- 5.2 Mitteilungen sind wie in § 19.2 des Konsortialvertrages für den Verkäufer und den Käufer angegeben zu adressieren.
- 5.3 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 19.2 des Konsortialvertrags genannten Anschriften und Telefaxnummern der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 6

Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen

- 6.1 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei an ein mit ihm Verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise abzutreten. Im Übrigen können die Parteien Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

- 6.2 Für den Fall, dass der Käufer eine kommunale Tochtergesellschaft der erwerbsberechtigten Kommune („**Mutterkommune**“) ist, wird vorsorglich klargestellt, dass auch für den Käufer die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine Verfügung über die Verkauften Geschäftsanteile gelten. Veräußert der Käufer die Verkauften Geschäftsanteile an eine andere zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft, ist der Käufer demnach insbesondere verpflichtet, in den Anteilsübertragungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Übertragung der Verkauften Geschäftsanteile sowie die Übernahme des Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) des Konsortialvertrags enden (§ 158 Abs. 2 BGB) und der Käufer wieder Vertragspartei des Konsortialvertrags und Gesellschafter der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft ist. Die Mutterkommune verpflichtet sich, die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine mittelbare Verfügung über die Verkauften Geschäftsanteile (d.h. insbesondere eine Verfügung über Anteile an dem Käufer) zu beachten und wird dafür Sorge tragen, dass der Käufer diese Bestimmungen beachtet. Für die Zwecke dieser Verpflichtung tritt die Mutterkommune diesem Vertrag bei.

§ 7

Verschiedenes; Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 7.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 7.3 Alle Fristen in diesem Vertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 7.4 Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- 7.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.

- 7.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt.
- 7.7 Die Kosten für etwaige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt die Partei, die diese Leistungen beauftragt hat.

B e s c h l u s s f a s s u n g

der Gesellschafterin der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

(Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile)

I. Vorbemerkung

Die ENTEGA AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151 ist die alleinige Gesellschafterin der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112. Das Stammkapital der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beträgt 25.000 EUR und besteht aus 24.750 Serie A-Geschäftsanteilen und 250 Serie B-Geschäftsanteilen. Sämtliche Geschäftsanteile werden derzeit von der ENTEGA AG gehalten.

Im Zuge der Veränderungen der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Anforderungen soll eine stärkere Einbindung der Kommunen erfolgen. Zu diesem Zweck beabsichtigt die ENTEGA AG, ein Beteiligungsmodell zu etablieren, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeinde- bzw. Stadtgebiet Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit der ENTEGA AG abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, sich mittelbar über die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH an der e-netz Süd Hessen AG (e-netz) zu beteiligen. Im Rahmen der Umsetzung des Beteiligungsmodells sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Die ENTEGA AG beabsichtigt, 766 Serie A Geschäftsanteile an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 273.484,98 EUR an die Gemeinde Fürth zu verkaufen und abzutreten.
2. Die ENTEGA AG beabsichtigt, 860 Serie A Geschäftsanteile an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 307.045,80 EUR an die Schöfferstadt Gernsheim zu verkaufen und abzutreten.
3. Die ENTEGA AG beabsichtigt, 297 Serie A Geschäftsanteile an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 106.037,91 EUR an die Gemeinde Gornheimer Tal zu verkaufen und abzutreten.
4. Die ENTEGA AG beabsichtigt, 563 Serie A Geschäftsanteile an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 201.007,89 EUR an die Gemeinde Schaafheim zu verkaufen und abzutreten.
5. Die ENTEGA AG beabsichtigt, 1.186 Serie A Geschäftsanteile an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 423.437,58 EUR an die Stadt Ober-Ramstadt zu verkaufen und abzutreten.

Die Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf gemäß § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Inhaber der Serie B-Geschäftsanteile.

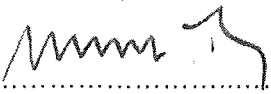
II. Gesellschafterbeschlüsse

Unter Verzicht auf die Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenfordernisse über die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung hält die ENTEGA AG eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und die ENTEGA AG als derzeit einzige stimmberechtigte Gesellschafterin folgende Beschlüsse:

1. Der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags wird zugestimmt.
2. Die Gesellschafterin stimmt dem Verkauf und der Abtretung von 766 Serie A-Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 273.484,98 EUR von der ENTEGA AG an die Gemeinde Fürth zu.
3. Die Gesellschafterin stimmt dem Verkauf und Abtretung von 860 Serie A-Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 307.045,80 EUR von der ENTEGA AG an die Schöfferstadt Gernsheim zu.
4. Die Gesellschafterin stimmt dem Verkauf und der Abtretung von 297 Serie A-Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 106.037,91 EUR von der ENTEGA AG an die Gemeinde Gornheimer Tal zu.
5. Die Gesellschafterin stimmt dem Verkauf und der Abtretung von 563 Serie A-Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 201.007,89 EUR von der ENTEGA AG an die Gemeinde Schaafheim zu.
6. Die Gesellschafterin stimmt dem Verkauf und der Abtretung von 1.186 Serie A-Geschäftsanteilen an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Kaufpreis von 423.437,58 EUR von der ENTEGA AG an die Stadt Ober-Ramstadt zu.

Darmstadt, den 9. Juni 2021

ENTEKA AG



.....

Albrecht Förster

ppa.



.....

Dr. Natalie Setz

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

ENTEGA AG,

Gemeinde Fürth,

Schöfferstadt Gernsheim,

Gemeinde Gorxheimertal,

Gemeinde Schaafheim,

Stadt Ober-Ramstadt

und

ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

betreffend

die Beteiligung an ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER ANLAGEN.....	3
VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	4
Präambel.....	6
§ 1 Auslegung; Definitionen	6
§ 2 Status.....	7
§ 3 Erste Angebotsphase zum Erwerb von Serie A Anteilen.....	8
§ 4 Zweite Angebotsphase zum Erwerb von Serie A Anteilen	10
§ 5 Zuerwerbsrecht	11
§ 6 Finanzierung der Gesellschaft	11
§ 7 Leitung der Gesellschaft; Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.....	11
§ 8 Beschlussfassungen der Gesellschafter	12
§ 9 Konsortialausschuss	13
§ 10 Beteiligung im Aufsichtsrat der e-netz.....	13
§ 11 Bilanzierung; Abschlussprüfung; Finanzierung der Gesellschaft und Ausschüttungen.....	14
§ 12 Geschäfte mit Gesellschaftern	14
§ 13 Übertragung von Geschäftsanteilen; Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag.....	15
§ 14 Ausscheiden Kommunalen Gesellschafter.....	16
§ 15 Anpassung der Beteiligungen.....	18
§ 16 Laufzeit; Kündigung.....	20
§ 17 Vertraulichkeit und Pressemitteilungen	20
§ 18 Kosten und Verkehrssteuern.....	21
§ 19 Mitteilungen	21
§ 20 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	23

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

ANLAGE	BESCHREIBUNG
Anlage 2.1	Gesellschaftsvertrag der kommunalen Beteiligungsgesellschaft
Anlage 2.3	Gewinnabführungsvertrag
Anlage 3.1	Konzessionskommunen
Anlage 4.1	Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Erwerbsangebot
Anlage 12.2	Geschäftsbesorgungsvertrag
Anlage 14.2	Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Rückerwerbsangebot
Anlage 15.3	Anteilskauf- und Übertragungsvertrag Neuerwerbsrecht

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

Angebotsfrist	10	Konsortialvertrag.....	6
Ausübungserklärung.....	10	Konzessionskommunen.....	6
Ausübungserklärung Neuerwerb.....	18	Konzessionsverträge.....	7
Ausübungserklärung Rückerwerb	17	Marktwert	7
Bankarbeitstage.....	6	Mitteilungen, Mitteilung	21
Beteiligte Kommunen.....	11	Neue Konzessionskommune	18
Definitionen	6	Neue Serie A Anteile.....	18
Ehemalige Kommune.....	17	Neuerwerbsrecht	18
e-netz.....	6	Nominalbetrag.....	19
e-netz-Aktien	9	Parteien, Partei.....	5
ENTEGA.....	5	Rückerwerbsangebot	17
Erlaubte Anteilsübertragung	16	Rückerwerbsfall.....	17
Erwerbsangebot	9	Serie A Anteile	8
Erwerbsberechtigte Kommune	10	Serie B Anteile	8
Gesellschaft	5	Stichtag.....	7
Gesellschafter	7	Umtauschverhältnis	9
Gesellschaftsvertrag	8	Unterzeichnungstag	7
Gewinnabführungsvertrag	8	Verbundenes Unternehmen	7
Kommunale/r Gesellschafter.....	5	Verfügbare Serie A Anteile	11
Kommunen	6	Verkaufsprospekt	9
Konsortialausschuss.....	13	Zuerwerbsrecht	11

KONSORTIALVERTRAG

zwischen

1. **ENTEGA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „ENTEGA“ -

2. **Gemeinde Fürth**, Hauptstraße 19, 64658 Fürth

- „Fürth“ --

3. **Schöfferstadt Gernsheim**, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim

- „Gernsheim“ -

4. **Gemeinde Gorxheimertal**, Siedlungsstraße 35, 69517 Gorxheimertal

- „Gorxheimertal“ --

5. **Stadt Ober-Ramstadt**, Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt

- „Ober-Ramstadt“ --

6. **Gemeinde Schaafheim**, Wilhelm-Leuschner-Straße 3, 64850 Schaafheim

- „Schaafheim“ --

(Fürth, Gernsheim, Gorxheimertal, Ober-Ramstadt und Schaafheim zusammen die „**Kommunalen Gesellschafter**“ oder einzeln „**Kommunaler Gesellschafter**“)

7. **ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112

- „Gesellschaft“ -

(ENTEGA, jeder Kommunale Gesellschafter und die Gesellschaft zusammen die „**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“)

Präambel

- (A) Die e-netz Süd Hessen AG (ehemals ENTEGA Netz AG) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 86706 („e-netz“). e-netz betreibt in zahlreichen Städten und Gemeinden („**Kommunen**“) im Raum Rhein-Main-Neckar Elektrizitäts- und Gasnetze der allgemeinen Versorgung. e-netz ist eine Tochtergesellschaft von ENTEGA.
- (B) Im Zuge der Veränderungen der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Anforderungen soll eine stärkere Einbindung der Kommunen erfolgen. Zu diesem Zweck beabsichtigen ENTEGA und die Kommunalen Gesellschafter, ein Beteiligungsmodell zu etablieren, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeinde- bzw. Stadtgebiet Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit ENTEGA oder e-netz abgeschlossen haben („**Konzessionskommunen**“), die Möglichkeit erhalten, sich mittelbar an der e-netz zu beteiligen.
- (C) Die Möglichkeit zur Beteiligung soll neben den Konzessionskommunen auch Kommunen eingeräumt werden, wenn diese mit der ENTEGA bzw. der e-netz in der Zukunft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge abgeschlossen haben (sog. Neue Konzessionskommunen, wie nachfolgend in § 15.2 definiert).
- (D) Die wirtschaftliche Beteiligung und die kommunale Willensbildung sollen gebündelt über eine nicht operativ tätige kommunale Beteiligungsgesellschaft erfolgen, um den Kommunalen Gesellschaftern auf diese Weise ein stärkeres Gewicht in den gesellschaftsrechtlichen Organen der e-netz zu verleihen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Konsortialvertrag („**Konsortialvertrag**“):

§ 1

Auslegung; Definitionen

- 1.1 Die in diesem Konsortialvertrag definierten Begriffe („**Definitionen**“) haben die ihnen in der jeweiligen Vorschrift dieses Konsortialvertrags oder in diesem § 1 zugewiesene Bedeutung. Die folgenden Definitionen haben die folgende Bedeutung:
 - 1.1.1 „**Bankarbeitstage**“ im Sinne dieses Konsortialvertrags sind die Tage, an denen die Banken in Frankfurt a. M. zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet sind (Bankarbeitstage), nicht aber der 24. und 31. Dezember.
 - 1.1.2 „**Gesellschafter**“ sind ENTEGA und die Kommunalen Gesellschafter (ggf. einschließlich weiterer eintretender Konzessionskommunen und Neuer Konzessionskommunen).

- 1.1.3 **„Konzessionsvertrag“** oder **„Konzessionsverträge“** im Sinne dieses Vertrages ist bzw. sind Strom- und/oder Gaskonzessionsverträge.
- 1.1.4 **„Marktwert“** ist für jeden Geschäftsanteil der Gesellschaft ein Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, etwa aus Gesellschafterdarlehen und/oder Fremdfinanzierungen), der dem Anteil des Geschäftsanteils zum Gesamtstammkapital entspricht. Der Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft wird turnusmäßig im Rahmen der Anpassung der festen Ausgleichszahlung gemäß den Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages gutachterlich berechnet und gilt für alle Gesellschafter als bindend bis zur nächsten turnusmäßigen Berechnung. Die Bewertung beinhaltet hierbei die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts der e-netz, der in Anlehnung an die Grundsätze von IDW S1 und unter Beachtung der maßgeblichen regulatorischen Grundlagen zu ermitteln ist, wobei der für die Bewertung maßgebliche Anpassungsmechanismus gemäß den Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrages angemessen zu berücksichtigen ist. Für die Ermittlung des Marktwertes beauftragt ENTEGA einen Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist. Die Auswahl sowie die Kosten des Gutachters übernimmt ENTEGA.
- 1.1.5 **„Stichtag“** ist der 31. Dezember 2028 und darauffolgend der jeweils 31. Dezember im Abstand von drei (3) Jahren nach dem jeweils vorhergehenden Stichtag.
- 1.1.6 **„Unterzeichnungstag“** ist der Tag, an dem die Parteien diesen Konsortialvertrag beurkunden.
- 1.1.7 **„Verbundenes Unternehmen“** ist ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.
- 1.2 Über die gemäß § 1.1 erfolgten Definitionen hinaus enthält dieser Konsortialvertrag weitere Definitionen. Das Verzeichnis der Definitionen enthält eine Liste der in diesem Konsortialvertrag verwendeten Definitionen.
- 1.3 Die Präambel zu diesem Konsortialvertrag sowie der Inhalt der Anlagen zu diesem Konsortialvertrag stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Konsortialvertrags dar.

§ 2 **Status**

- 2.1 Der Zweck der Gesellschaft besteht ausschließlich darin, für die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet Konzessionsverträge mit ENTEGA oder e-netz abgeschlossen haben, auf eigene Rechnung eine Beteiligung an der e-netz zu ermöglichen. Hierfür wird den interessierten Kommunen zum Werterhalt und zur Wertsteigerung des Netzvermögens der e-netz (insbesondere der Strom- und Gasnetze) eine mittelbare Beteiligung an der e-netz eingeräumt. Zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehört eine Geschäftsstrategie, die auf die Förderung des langfristigen Wertes der e-netz als operativ tätiger Gesellschaft abzielt. Die

Gesellschaft übt keine operative Geschäftstätigkeit aus, sondern hat ausschließlich Finanzholding-Funktion in Bezug auf die Beteiligung an der e-netz. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft („**Gesellschaftsvertrag**“) ist diesem Konsortialvertrag als **Anlage 2.1** beigefügt.

2.2 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 und ist eingeteilt wie folgt:

- (i) 24.750 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 251 – 25.000 („**Serie A Anteile**“); und
- (ii) 250 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 – 250 („**Serie B Anteile**“).

ENTEGA hält derzeit sämtliche Serie A Anteile und Serie B Anteile und ist damit derzeit die alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft.

2.3 Nach Beurkundung dieses Konsortialvertrags werden die e-netz als Organgesellschaft und die ENTEGA als Organträgerin noch im Geschäftsjahr 2021 den bestehenden Gewinnabführungsvertrag abändern und in der als **Anlage 2.3** im Entwurf beigefügten Fassung („**Gewinnabführungsvertrag**“) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in seiner Gesamtheit neufassen. Gemäß den Regelungen des Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft als Minderheitsgesellschafterin der e-netz eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 87,41 pro Aktie. Der Gewinnabführungsvertrag sieht die Möglichkeit vor, die Ausgleichszahlung durch Änderung des Gewinnabführungsvertrags regelmäßig im Abstand von fünf (5) Jahren, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr anzupassen bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu zu bewerten. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der e-netz oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der e-netz in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird. ENTEGA und die Kommunalen Gesellschafter sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft einer entsprechenden Änderung des Gewinnabführungsvertrags als außenstehende Aktionärin der e-netz zustimmt.

2.4 Das Grundkapital der e-netz beträgt EUR 202.000.000,00 und ist eingeteilt in 101.000 auf den Namen lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) (zusammen mit in der Zukunft ausgegebenen Aktien der e-netz die „**e-netz-Aktien**“).

§ 3

Erste Angebotsphase zum Erwerb von Serie A Anteilen

- 3.1 Den Konzessionskommunen wurde von der ENTEGA angeboten – entweder unmittelbar oder über eine zu 100% von der Konzessionskommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft – für je zehn (10) Strom- und Gas-Zähler eine Beteiligungshöhe an der Gesellschaft zum Marktwert zu erwerben („**Erwerbsangebot**“), die durchgerechnet 0,629041305 e-netz-Aktien entspricht, wobei die Zuteilung proratarisch erfolgt, soweit die Zahl an Strom- und Gas-Zählern keine vollen zehn (10) erreicht („**Umtauschverhältnis**“). Sofern sich aufgrund des Umtauschverhältnisses keine volle Anzahl an Geschäftsanteilen ergibt, zu deren Erwerb die jeweilige Konzessionskommune berechtigt ist, wird auf den nächsten vollen Geschäftsanteil abgerundet. Die Konzessionskommunen und die jeweilige Zahl an Serie A Anteilen, zu deren Erwerb die Konzessionskommunen berechtigt sind, sind in **Anlage 3.1** aufgeführt. Das Erwerbsangebot erfolgte auf der Grundlage des am 8. September 2020 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten und von der ENTEGA veröffentlichten Verkaufsprospekts („**Verkaufsprospekt**“).
- 3.2 Zur Durchführung des Erwerbsangebots hat die Gesellschaft 15.150 Aktien (entspricht einem Anteil von 15 % des Grundkapitals) an der e-netz erworben. Damit vermittelt jeder Serie A Anteil durchgerechnet eine mittelbare Beteiligung an der e-netz von 0,606 Aktien. Zur Finanzierung des Erwerbs hat ENTEGA die Gesellschaft mit Eigenkapital in Höhe von 25% des Kaufpreises ausgestattet. Im Übrigen erfolgte der Erwerb unter Inanspruchnahme eines von ENTEGA gewährten Gesellschafterdarlehens.
- 3.3 In Annahme des Erwerbsangebots schließen zunächst die Kommunalen Gesellschafter am Unterzeichnungstag jeweils mit ENTEGA einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag über den Erwerb von Serie A Anteilen. Der Erwerb dieser Serie A Anteile erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021, im Fall der Stadt Ober-Ramstadt in zwei Tranchen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 und wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022. Mit Vollzug dieser Anteilskauf- und Übertragungsverträge werden die Serie A Anteile wie folgt gehalten:

Kommunaler Gesellschafter	Anzahl Serie A Anteile	Lfd. Nr. der Geschäftsanteile	Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile in EUR	Prozentuale Beteiligung am Stammkapital	Anzahl der mittelbar gehaltenen e-netz-Aktien
Gemeinde Fürth	766	251-1.016	766,00	3,064 %	464,196
Schöferstadt Gernsheim	860	1.017-1.876	860,00	3,44 %	521,16

Gemeinde Gorbheimer-tal	297	1.877-2.173	297,00	1,188 %	179,982
Gemeinde Schaafheim	563	2.174-2.736	563,00	2,252 %	341,178
Stadt Ober-Ramstadt	1.186	2.737-3.922	1.186,00	4,744 %	718,716

Die Entscheidung der übrigen Konzessionskommunen über das Erwerbsangebot steht noch aus.

§ 4

Zweite Angebotsphase zum Erwerb von Serie A Anteilen

- 4.1 ENTEGA verpflichtet sich, für Zwecke der zweiten Angebotsphase nach dem Unterzeichnungstag den Verkaufsprospekt zu aktualisieren und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht billigen zu lassen und sodann nach Veröffentlichung des aktualisierten Verkaufsprospekts das Erwerbsangebot gegenüber den Konzessionskommunen, die es bislang noch nicht angenommen haben (jeweils „**Erwerbsberechtigte Kommune**“), zu erneuern. Das erneuerte Erwerbsangebot kann nach Veröffentlichung des aktualisierten Verkaufsprospekts von der jeweiligen Erwerbsberechtigten Kommune bis zum 30. Juni 2022 („**Angebotsfrist**“) durch Mitteilung an ENTEGA angenommen werden („**Ausübungserklärung**“). ENTEGA ist verpflichtet, nach Zugang einer Ausübungserklärung der jeweiligen Erwerbsberechtigten Kommune den Abschluss eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrags, der im Wesentlichen dem als **Anlage 4.1** beigefügten Entwurf entspricht, im Juli 2022 anzubieten. Der Erwerb erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022.
- 4.2 Die Annahme des Erwerbsangebots durch die jeweilige Erwerbsberechtigte Kommune ist nur wirksam, wenn zusammen mit dem Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags auch der Beitritt der jeweiligen Erwerbsberechtigten Kommune zu diesem Konsortialvertrag beurkundet wird. Die Parteien bieten hiermit jeder Erwerbsberechtigten Kommune, die das Erwerbsangebot annimmt, an, diesem Konsortialvertrag beizutreten und verzichten auf den Zugang der Annahme gemäß § 151 Satz 1 BGB. Die Beitrittserklärung wird mit ihrer Beurkundung wirksam. Für jede Erwerbsberechtigte Kommune, die auf diese Weise Gesellschafter der Gesellschaft wird und diesem Konsortialvertrag beitrifft, gelten die Rechte und Pflichten für die Kommunalen Gesellschafter nach diesem Konsortialvertrag. Sie ist von den Begriffen Partei und Kommunalen Gesellschafter umfasst.
- 4.3 Wenn und soweit innerhalb der Angebotsfrist das Erwerbsangebot mehr Erwerbsberechtigten Kommunen annehmen, als Serie A Anteile von ENTEGA gehalten werden, so gelten §§ 15.4 und 15.5 entsprechend.

§ 5 Zuerwerbsrecht

- 5.1 Nach Ablauf der Angebotsfrist teilt ENTEGA den Kommunalen Gesellschaftern sowie den beigetretenen Erwerbsberechtigten Kommunen (zusammen die „**Beteiligten Kommunen**“) mit, in welchem Umfang das Erwerbsangebot nicht angenommen wurde und somit weitere Serie A Anteile („**Verfügbare Serie A Anteile**“) erworben werden können. Jede Beteiligte Kommune hat – gegebenenfalls nach Billigung und Veröffentlichung eines erneut aktualisierten Verkaufsprospekts – das Recht, bis zum 30. November 2022 gegenüber ENTEGA zu erklären, ob und in welchem Umfang sie Verfügbare Serie A Anteile erwerben möchte („**Zuerwerbsrecht**“). Sofern das Zuerwerbsrecht für mehr Serie A Anteile ausgeübt wird als Verfügbare Serie A Anteile bestehen, erfolgt die Zuteilung *pro rata inter se* entsprechend der Berechtigung der Beteiligten Kommunen zum Erwerb von Serie A Geschäftsanteilen unter dem Erwerbsangebot gemäß dem Umtauschverhältnis. Der Erwerb soll mit Wirkung zum 1. Januar 2023 erfolgen. Für den Erwerb gilt zudem § 4.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Rechte und Pflichten jeder hinzuerwerbenden Beteiligten Kommune unter diesem Konsortialvertrag auch auf die aufgrund des Zuerwerbsrechts hinzuerworbenen Serie A Anteile erstrecken.

§ 6 Finanzierung der Gesellschaft

ENTEKA hat der Gesellschaft zur Finanzierung eines Teils der Kaufpreisforderung für den Erwerb der e-netz-Aktien ein Gesellschafterdarlehen gewährt. ENTEKA hat das Recht, nach Ablauf der Angebotsfrist Angebote von Kreditinstituten über eine Finanzierung einzuholen, mit welcher dieses Gesellschafterdarlehen sowie weitere gemäß § 4.3 in Verbindung mit §§ 15.4 und 15.5 gewährte Gesellschafterdarlehen abgelöst werden können. Die Parteien sind verpflichtet, dem Abschluss einer entsprechenden Fremdfinanzierung durch Gesellschafterbeschluss zuzustimmen.

§ 7 Leitung der Gesellschaft; Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, wobei mindestens ein Geschäftsführer von den Inhabern der Serie B Anteile mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen bestimmt wird. Dieser Geschäftsführer ist stets von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Die Inhaber der Serie A Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt.
- 7.2 Die Inhaber der Serie A Anteile können durch Gesellschafterbeschluss beschließen, einen Geschäftsführer zu bestellen, der mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen gewählt wird. Die Inhaber der Serie B Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt zumindest dann vor, wenn die zu bestellende Person

auch für einen Wettbewerber der ENTEGA-Gruppe tätig ist oder auf einen solchen Einfluss ausüben kann. Solange die Inhaber der Serie A Anteile keinen Geschäftsführer bestellt haben, gilt § 7.1 entsprechend auch für den zweiten Geschäftsführer.

- 7.3 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 7.4 Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt im Übrigen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags, soweit in diesem Konsortialvertrag nichts anderes geregelt ist.
- 7.5 Die Geschäftsführer haben die Gesellschaft im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes, dieses Konsortialvertrags, des Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- 7.6 Die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, soweit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dies vorsieht, zu in der Hauptversammlung der e-netz anstehenden Beschlussfassungen die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter herbeizuführen und das Stimmrecht der Gesellschaft in der Hauptversammlung der e-netz nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung auszuüben.
- 7.7 Den Geschäftsführern wird für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt. Die Gesellschaft erstattet den Geschäftsführern in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer entstehen.

§ 8

Beschlussfassungen der Gesellschafter

- 8.1 Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen sowie die Beschlussfassung durch die Gesellschafter erfolgen gemäß den im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form- und Fristenfordernissen. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, kann der Gesellschaftsvertrag Regeln für vereinfachte Beschlussfassungen vorsehen und die Gesellschafter können auf alle gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Einberufung sowie der Beschlussfassung verzichten.
- 8.2 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach diesem Konsortialvertrag, dem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz eine andere Mehrheit erforderlich ist.
- 8.3 Soweit Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung die Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft als Aktionärin der e-netz betreffen, ist ENTEGA aus etwaigen von ihr gehaltenen Serie A Anteilen nicht stimmberechtigt.

- 8.4 Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des rechtlich Zulässigen dafür zu sorgen, dass ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung ihre Stimmrechte nach Maßgabe dieses Konsortialvertrags ausüben.

§ 9

Konsortialausschuss

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Konsortialausschuss („**Konsortialausschuss**“). Der Konsortialausschuss hat die ihm in diesem Konsortialvertrag, dem Gesellschaftsvertrag, sowie den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Konsortialausschuss zugewiesenen Aufgaben. Der Konsortialausschuss hat ausschließlich beratende Funktion; insbesondere berät der Konsortialausschuss über Themen im Zuständigkeitsbereich sowie über etwaige Vorschläge zur Tagesordnung für Sitzungen des Aufsichtsrats der e-netz.
- 9.2 Jeder Gesellschafter hat das Recht, jeweils einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu nominieren. Das Recht zur Nominierung eines Mitglieds des Konsortialausschusses endet mit Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters aus der Gesellschaft. Die Mitglieder des Konsortialausschusses üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung durch andere Mitglieder des Konsortialausschusses oder benannte Ersatzmitglieder ist möglich.
- 9.3 Die Gesellschafter sollen eine Geschäftsordnung für den Konsortialausschuss beschließen. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Konsortialausschuss sowie über etwaige Änderungen bedarf der Mehrheit der Inhaber der Serie A Anteile und der Serie B Anteile. Die Geschäftsordnung für den Konsortialausschuss hat vorzusehen, dass der Konsortialausschuss einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden hat.
- 9.4 Den Mitgliedern des Konsortialausschusses kann von der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den Konsortialausschuss ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Konsortialausschusses zudem in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses entstehen. Im Übrigen wird den Mitgliedern des Konsortialausschusses von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt.
- 9.5 Die Mitglieder des Konsortialausschusses sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

§ 10

Beteiligung im Aufsichtsrat der e-netz

- 10.1 Der Aufsichtsrat der e-netz besteht aus fünfzehn (15) Mitgliedern, von denen ein Drittel durch die Arbeitnehmer gewählt wird. Die Kommunalen Gesellschafter haben nach Maßgabe dieses § 10 das Recht, drei (3) Organe oder Organvertreter der Kommunalen Gesellschafter als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zur

Wahl in den Aufsichtsrat der e-netz vorzuschlagen. Der Vorschlag der Kommunalen Gesellschafter erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, welcher der einfachen Mehrheit der von Inhabern von Serie A Anteilen abgegebenen Stimmen bedarf. Inhaber von Serie B Anteilen können dem Vorschlag widersprechen, wenn der vorgeschlagene Kandidat für einen Wettbewerber der ENTEGA-Gruppe tätig ist oder ein sonstiger wichtiger Grund in seiner Person vorliegt, sind bei der Beschlussfassung über den Vorschlag im Übrigen aber nicht stimmberechtigt.

- 10.2 ENTEGA und die Gesellschaft verpflichten sich, ihre Stimmrechte aus e-netz-Aktien in der jeweils nächsten Hauptversammlung der e-netz dahingehend auszuüben, dass die von den Kommunalen Gesellschaftern gemäß § 10.1 vorgeschlagenen Vertreter als Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der e-netz gewählt werden. Im Übrigen werden die Aufsichtsratsmitglieder der e-netz nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

§ 11

Bilanzierung; Abschlussprüfung; Finanzierung der Gesellschaft und Ausschüttungen

- 11.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und im Einklang mit § 53 HGrG zu prüfen.
- 11.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses. Vorbehaltlich des Vorhandenseins der entsprechenden Liquidität streben die Parteien eine Vollausschüttung des jährlichen Bilanzgewinns der Gesellschaft an.
- 11.3 Sofern Serie A Anteile durch oder an ENTEGA nach den Regelungen dieses Konsortialvertrags übertragen werden, erfolgt der Verkauf stets mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar des Jahres, in dem die Übertragung dinglich erfolgt. Gewinne, die von der Gesellschaft in den Vorjahren erwirtschaftet werden, stehen der jeweiligen übertragenden Partei zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Die Parteien verpflichten sich daher, erforderlichenfalls entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass solche Gewinne im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an die jeweilige übertragende Partei ausgeschüttet werden.
- 11.4 Finanzierungs- oder Nachschusspflichten seitens der Gesellschafter bestehen nicht.

§ 12

Geschäfte mit Gesellschaftern

- 12.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche zwischen den Gesellschaftern oder mit ihnen Verbundenen Unternehmen und der Gesellschaft abgeschlossenen

oder abzuschließenden Rechtsgeschäfte zu marktüblichen Konditionen durchzuführen sind. Ob Konditionen im Sinne dieses § 12.1 marktüblich sind, wird im Zweifel nach den Grundsätzen zum Fremdvergleich gemäß § 1 Abs. 1 AStG bestimmt.

- 12.2 Die Gesellschaft und ENTEGA haben mit Datum von 19.02.2020 den als **Anlage 12.2** zu Informationszwecken beigefügten Geschäftsbesorgungsvertrag einschließlich eines ersten Nachtrags vom 09.06.2021 geschlossen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag fortgeführt wird und die Konditionen dieses Vertrags als marktüblich im Sinne von § 12.1 gelten.

§ 13

Übertragung von Geschäftsanteilen; Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag

- 13.1 Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, aber auch der Tausch von Anteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Inhaber der Serie B Anteile. § 13.1 Satz 1 gilt entsprechend für die (i) Einräumung von Unterbeteiligungen, (ii) Übertragung im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Rahmen von Rechtsakten anderer Rechtsordnungen mit vergleichbarer Wirkung, (iii) Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist, und (iv) Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils sowie andere Formen der Gewährung von Sicherheiten an einem Geschäftsanteil oder einem Teil davon, einschließlich von Sicherheiten nach dem Recht anderer Rechtsordnungen.
- 13.2 Ebenso bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Inhaber der Serie B Anteile alle indirekten Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, soweit diese indirekten Übertragungen wirtschaftlich einer direkten Übertragung gleichkommen. Hierunter fällt insbesondere die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen.
- 13.3 Für die Dauer dieses Konsortialvertrags darf kein Gesellschafter über Geschäftsanteile gemäß § 13.1 und/oder § 13.2 verfügen. Dies gilt nicht für die folgenden Fälle (jeweils eine „**Erlaubte Anteilsübertragung**“):
- (i) Übertragung der von einem Kommunalen Gesellschafter gehaltenen Serie A Anteile an eine (andere) zu 100% von der jeweiligen Konzessionskommune bzw. Neuen Konzessionskommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft;
 - (ii) Übertragung von Serie A Anteilen durch oder an ENTEGA nach den Regelungen dieses Konsortialvertrags.

- 13.4 Die Inhaber der Serie B Anteile verpflichten sich, vorbehaltlich des nachstehenden § 13.5 einer Erlaubten Anteilsübertragung in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.
- 13.5 Eine Verfügung über Geschäftsanteile gilt im Fall des § 13.3(i) nur dann als Erlaubte Anteilsübertragung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- (i) Es werden sämtliche Geschäftsanteile der übertragenden Partei übertragen.
 - (ii) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach die Übertragung erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Übertragungsempfänger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag – gegebenenfalls, etwa bei einer anderen Gesellschaftsform des Übertragungsempfängers, mit sinngemäß anzuwendenden Rechten und Pflichten – schuldbefreiend anstelle der übertragenden Partei übernimmt.
 - (iii) Die übertragende Partei erklärt gegenüber den anderen Parteien in Form eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 BGB, dass sie dafür einsteht, dass der Übertragungsempfänger den Pflichten aus diesem Konsortialvertrag (in der übernommenen Form) nachkommt.
 - (iv) Der Anteilsübertragungsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach die Übertragung des Geschäftsanteils sowie die Übernahme dieses Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) enden (§ 158 Abs. 2 BGB) und die übertragende Partei wieder Vertragspartei dieses Konsortialvertrags und Gesellschafterin der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine (andere) zu 100% von der jeweiligen Konzessionskommune bzw. Neuen Konzessionskommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft der jeweiligen Konzessionskommune bzw. Neuen Konzessionskommune ist.
- 13.6 Vorbehaltlich einer Übertragung dieses Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) darf keine Partei Rechte und/oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Parteien ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder Dritten Rechte an Rechten aus diesem Konsortialvertrag einräumen.

§ 14

Ausscheiden Kommunalen Gesellschafter

- 14.1 Jeder Kommunale Gesellschafter unterbreitet hiermit ENTEGA das Angebot, sämtliche von ihm gehaltenen Serie A Anteile zum aktualisierten Marktwert gemäß diesem § 14 zu erwerben („**Rückerwerbsangebot**“). ENTEGA darf das Rückerwerbangebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Kommunalen Gesellschafter annehmen („**Ausübungserklärung Rückerwerb**“), wenn eine der folgenden Bedingungen eingetreten ist:

- (i) der jeweilige Kommunale Gesellschafter schließt für sein Gemeindegebiet einen Konzessionsvertrag mit einem Dritten ab;
- (ii) dieser Konsortialvertrag endet mit Wirkung für und gegen den jeweiligen Kommunalen Gesellschafter (sei es durch Beendigung des gesamten Konsortialvertrags oder durch Kündigung nur des betroffenen Kommunalen Gesellschafters)

(der betroffene Kommunale Gesellschafter in beiden Fällen „**Ehemalige Kommune**“, jeder dieser Fälle „**Rückerwerbsfall**“).

- 14.2 Die Ausübungserklärung Rückerwerb ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von sechs (6) Monaten nach Kenntnis des Eintritts der jeweiligen Bedingung erklärt wird. Im Rückerwerbsfall können die übrigen Inhaber von Serie A Anteilen durch Mehrheitsbeschluss und die Ehemalige Kommune durch einseitige schriftliche Erklärung ENTEGA verpflichtet, das Rückerwerbsangebot fristgemäß anzunehmen. Die Ehemalige Kommune und ENTEGA sind verpflichtet, unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung Rückerwerb einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag, der im Wesentlichen dem als **Anlage 14.2** beigefügten Entwurf entspricht, zu beurkunden. Mit Übertragung ihrer Geschäftsanteile scheidet die Ehemalige Kommune auch als Partei aus diesem Konsortialvertrag aus.
- 14.3 Bestehen mit einem Kommunalen Gesellschafter mehrere Konzessionsverträge und tritt der Fall des § 14.1(i) nur in Bezug auf einen Konzessionsvertrag ein, während der andere fort gilt, so darf ENTEGA die Ausübungserklärung Rückerwerb nur in Bezug auf die Anzahl von Serie A Anteilen ausüben, die nach dem Umtauschverhältnis auf den weggefallenen Konzessionsvertrag entfällt. In allen anderen Fällen hat ENTEGA die Ausübungserklärung Rückerwerb in Bezug auf alle von dem betreffenden Kommunalen Gesellschafter gehaltenen Serie A Anteile auszuüben.
- 14.4 Für den Fall, dass die im Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Ausgleichszahlung verringert wird, hat jeder Kommunale Gesellschafter das Recht, von ENTEGA den Erwerb sämtlicher von ihm gehaltenen Serie A Anteile zu dem auf Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert zu verlangen. Der jeweilige Kommunale Gesellschafter kann das Recht gemäß diesem § 14.4 innerhalb von sechs (6) Monaten nach Eintragung der Änderung des Gewinnabführungsvertrags im Handelsregister der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber ENTEGA ausüben. Der jeweilige Kommunale Gesellschafter und ENTEGA sind verpflichtet, innerhalb von 20 Bankarbeitstagen nach Zugang der Ausübungserklärung einen Anteils- und Übertragungsvertrag, der im Wesentlichen dem als **Anlage 14.2** beigefügten Entwurf entspricht, zu beurkunden. Mit Übertragung seiner Geschäftsanteile scheidet der jeweilige Kommunale Gesellschafter aus diesem Konsortialvertrag aus.

§ 15 Anpassung der Beteiligungen

- 15.1 Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Gesellschaft wird am jeweiligen Stichtag auf der Grundlage der dann mit e-netz bzw. ENTEGA neu geschlossenen Konzessionsverträge nach Maßgabe dieses § 15 ermöglicht.
- 15.2 Jede Kommune, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet bis zum Stichtag einen Konzessionsvertrag mit ENTEGA oder e-netz abgeschlossen hat und die bisher noch nicht an der Gesellschaft beteiligt ist („**Neue Konzessionskommune**“), erhält das Recht, entsprechend dem Umtauschverhältnis Serie A Anteile zum Marktwert nach Maßgabe der §§ 15.2 bis 15.6 zu erwerben („**Neuerwerbsrecht**“). ENTEGA verpflichtet sich, das Neuerwerbsrecht den Neuen Konzessionskommunen nach dem Stichtag zu übermitteln. Das Neuerwerbsrecht kann von der jeweiligen Neuen Konzessionskommune innerhalb von drei Jahren nach dem Stichtag durch Mitteilung an ENTEGA und die Gesellschaft angenommen werden („**Ausübungserklärung Neuerwerb**“).
- 15.3 Soweit ENTEGA zum Stichtag eine zur Erfüllung des Neuerwerbsrechts gemäß § 15.2 ausreichende Zahl von Serie A Anteilen (einschließlich etwaiger gemäß dem Rückerwerbsangebot nach Maßgabe von § 14.1(i) bis dahin erworbener Serie A Anteile) hält, ist ENTEGA verpflichtet, unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung Neuerwerb (frühestens jedoch nach Ablauf der Ausübungsfrist für das Rückerwerbsangebot gemäß § 14.2) einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag, der im Wesentlichen dem als **Anlage 15.3** beigefügten Entwurf entspricht, zu beurkunden.
- 15.4 Soweit ENTEGA zum Stichtag keine zur Erfüllung des Neuerwerbsrechts gemäß § 15.3 ausreichende Zahl von Serie A Anteilen hält, haben die Parteien unverzüglich nach Zugang der Ausübungserklärung Neuerwerb einen Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe dieses § 15.4 zu fassen, demzufolge das Stammkapital der Gesellschaft gegen Bareinlage um eine Anzahl von Geschäftsanteilen (mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00) erhöht wird, die erforderlich ist, um das Neuerwerbsrecht zu erfüllen. Durch die Kapitalerhöhung werden neue Serie A Anteile („**Neue Serie A Anteile**“) und neue Serie B Anteile („**Neue Serie B Anteile**“) und zusammen mit den Neuen Serie A Anteilen die „**Neuen Geschäftsanteile**“) entsprechend dem Anteil der Serie A Anteile und Serie B Anteile am bisherigen Stammkapital (d.h. 99% Serie A Anteile und 1% Serie B Anteile) geschaffen. Nur die Neuen Konzessionskommunen, von denen fristgemäß eine Ausübungserklärung zugegangen ist, und deren Neuerwerbsrecht nicht bereits gemäß § 15.3 erfüllt wird, werden zur Zeichnung der Neuen Serie A Anteile zugelassen. Nur ENTEGA wird zur Zeichnung der Neuen Serie B Anteile zugelassen. Die Parteien verzichten auf ihr Bezugsrecht hinsichtlich der Neuen Serie A Anteile und – mit Ausnahme der ENTEGA – hinsichtlich der Neuen Serie B Anteile. Sämtliche Neuen Geschäftsanteile sind ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe gewinnberechtigt. Unverzüglich nach Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses hat jede Neue Konzessionskommune sowie ENTEGA eine Bareinlage in Höhe des Nennbetrags der von

ihr jeweils gezeichneten Neuen Geschäftsanteile („**Nominalbetrag**“) auf ein von der Gesellschaft zuvor mitzuteilendes Konto zu zahlen. Darüber hinaus hat sich jede Neue Konzessionskommune sowie ENTEGA gegenüber den Parteien, nicht jedoch gegenüber der Gesellschaft, zu verpflichten, unverzüglich einen Betrag in Höhe des Marktwerts der von ihr jeweils gezeichneten Neuen Geschäftsanteile abzüglich des Nominalbetrags als Einzahlung in die freie Kapitalrücklage der Gesellschaft einzuzahlen. Der Marktwert der Neuen Geschäftsanteile ist unter Berücksichtigung des Erwerbs bzw. der Zeichnung neuer e-netz-Aktien durch die Gesellschaft (einschließlich der entsprechenden Finanzierung des Erwerbs) gemäß § 15.5 zu ermitteln.

15.5 Die Gesellschaft hat die durch die Kapitalerhöhung gemäß § 15.4 erhaltenen Barmittel zum Erwerb weiterer e-netz-Aktien von ENTEGA oder zur Zeichnung neu auszugebender Aktien der e-netz aus einer Barkapitalerhöhung zu verwenden, so dass jeder Geschäftsanteil (unter Berücksichtigung der Neuen Geschäftsanteile) durchgerechnet weiterhin eine mittelbare Beteiligung an der in § 2.4 genannten Zahl von e-netz-Aktien vermittelt. Erwirbt die Gesellschaft weitere e-netz-Aktien von ENTEGA, wird in Höhe des nicht von den gemäß § 15.4 erhaltenen Barmitteln gedeckten Teils des Kaufpreises von ENTEGA ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Zeichnet die Gesellschaft neue Aktien der e-netz aus einer Barkapitalerhöhung, wird der nicht von den gemäß § 15.4 erhaltenen Barmitteln gedeckte Teil des Ausgabebetrags der neuen e-netz-Aktien durch ein Gesellschafterdarlehen der ENTEGA finanziert. Das jeweilige Gesellschafterdarlehen hat marktübliche Konditionen zu enthalten. Die Pflicht zum Erwerb weiterer e-netz-Aktien bzw. zur Zeichnung neuer e-netz-Aktien gemäß diesem § 15.5 endet, sobald die beitretenden Neuen Konzessionskommunen entsprechend dem Umtauschverhältnis mittelbar eine entsprechende Anzahl an e-netz-Aktien halten, spätestens jedoch sobald die Gesellschaft eine Anzahl von e-netz-Aktien hält, die einem Anteil von 25,1 % des Grundkapitals der e-netz entspricht.

15.6 Die Annahme des Neuerwerbsrechts durch die jeweilige Neue Konzessionskommune ist nur wirksam, wenn zusammen mit dem Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrags gemäß § 15.3 bzw. der Zeichnung der Neuen Serie A Anteile gemäß § 15.4 auch der Beitritt der jeweiligen Neuen Konzessionskommune zu diesem Konsortialvertrag beurkundet wird. Die Parteien bieten hiermit jeder Neuen Konzessionskommune, die das Neuerwerbsangebot annimmt, an, diesem Konsortialvertrag beizutreten und verzichten auf den Zugang der Annahme gemäß § 151 Satz 1 BGB. Die Beitrittserklärung wird mit ihrer Beurkundung wirksam. Der beurkundende Notar wird die Gesellschaft unverzüglich über den Beitritt informieren, die wiederum unverzüglich die übrigen Parteien hiervon unterrichten wird. Für jede Neue Konzessionskommune, die auf diese Weise Gesellschafter der Gesellschaft wird und diesem Konsortialvertrag beitrifft, gelten die Rechte und Pflichten für Kommunale Gesellschafter nach diesem Konsortialvertrag. Sie ist von den Begriffen Partei und Kommunalen Gesellschafter umfasst.

- 15.7 Hatte ein Kommunalere Gesellschafter bislang nur einen Konzessionsvertrag abgeschlossen und schließt einen zweiten ab, so gelten die Regelungen dieses § 15 entsprechend.

§ 16 **Laufzeit; Kündigung**

- 16.1 Dieser Konsortialvertrag wird auf eine Dauer von 28 Jahren abgeschlossen. Der Konsortialvertrag endet vorzeitig, sobald die Gesellschaft nur noch einen Gesellschafter hat. Sofern der Konsortialvertrag nicht vorzeitig endet, verlängert er sich um jeweils zehn (10) weitere Jahre, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von sechs (6) Monaten zu seinem jeweiligen Enddatum gekündigt wird. Das Kündigungsrecht der Parteien nach § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB ist ausgeschlossen. Das Recht jeder Partei zur Kündigung dieses Konsortialvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 16.2 Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die jeweils anderen Parteien bevollmächtigen hiermit jeweils die Gesellschaft, die Kündigung auch in ihrem Namen entgegenzunehmen. Die Gesellschaft wird die anderen Parteien unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung hierüber informieren.
- 16.3 Im Falle der Kündigung durch eine Partei wird dieser Konsortialvertrag mit den übrigen Parteien fortgesetzt, sofern nicht die übrigen Parteien etwas anderes vereinbaren.
- 16.4 § 1 (Auslegung; Definitionen), § 16 (Laufzeit; Kündigung), § 17 (Vertraulichkeit und Pressemitteilungen), § 18 (Kosten und Verkehrssteuern); § 19 (Mitteilungen) und § 20 (Verschiedenes; Schlussbestimmungen) bleiben auch nach der Beendigung dieses Konsortialvertrags in vollem Umfang in Kraft.

§ 17 **Vertraulichkeit und Pressemitteilungen**

- 17.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Konsortialvertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, die jeweils anderen Parteien sowie die mit dieser Verbundenen Unternehmen erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Konsortialvertrags notwendig ist.
- 17.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Konsortialvertrag vereinbarten

Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 18

Kosten und Verkehrssteuern

- 18.1 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verhandlung dieses Konsortialvertrags sowie dem Beitritt zu diesem Konsortialvertrag, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.
- 18.2 Alle Verkehrssteuern einschließlich ähnlicher in- oder ausländischer Steuern, Gebühren oder Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder des Vollzugs dieses Konsortialvertrags anfallen, tragen die ENTEGA und die Kommunalen Gesellschafter jeweils selbst, soweit Steuer- oder Gebührenschuldner nicht die Gesellschaft ist.

§ 19

Mitteilungen

- 19.1 Alle rechtgeschäftlichen Erklärungen und andere Mitteilungen (zusammen „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag bedürfen der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht oder durch diesen Konsortialvertrag vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel, es sei denn eine andere Form (z.B. E-Mail) ist durch diesen Konsortialvertrag ausdrücklich vorgesehen. Die elektronische Form (z. B. E-Mail) ersetzt die Schriftform nicht, selbst wenn sie den Anforderungen des § 126a BGB entspricht.
- 19.2 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag sind zu richten an:
- 19.2.1 wenn an ENTEGA:

ENTEGA AG

z.Hd. Dr. Natalie Setz
Anschrift: Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt
Telefax-Nr.: 06151 701-1229
E-Mail: Natalie.Setz@entega.ag

- 19.2.2 wenn an Fürth:

Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth

z.Hd. Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger
Anschrift: Hauptstraße 19, 64658 Fürth

Telefax-Nr.: 06253-1052
E-Mail: buergermeister@gemeinde-fuerth.de

19.2.3 wenn an Schöfferstadt Gernsheim:

Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

z.Hd. Herr Bürgermeister Peter Burger
Anschrift: Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim
Telefax-Nr.: 06258-3027
E-Mail: peter.burger@gernsheim.de

19.2.4 wenn an Gorxheimertal:

Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal

z.Hd. Herr Bürgermeister Uwe Spitzer
Anschrift: Siedlungsstraße 35, 69517 Gorxheimertal
Telefax-Nr.: 06201-294929
E-Mail: rathaus@gorxheimertal.de

19.2.5 wenn an Ober-Ramstadt:

Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

z.Hd. Herr Bürgermeister Werner Schuchmann
Anschrift: Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt
Telefax-Nr.: 06154-702-702
E-Mail: buergermeister@ober-ramstadt.de

19.2.6 wenn an Schaafheim:

Gemeindevorstand der Gemeinde Schaafheim

z.Hd. Herr Bürgermeister Daniel Rauschenberger
Anschrift: Wilhelm-Leuschner-Straße 3, 64850 Schaafheim
Telefax-Nr.: 06073-741038
E-Mail: vorzimmer@schaafheim.de

19.2.7 wenn an die Gesellschaft:

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

z.Hd. Dr. Natalie Setz
Anschrift: Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt.
Telefax-Nr.: 06151 701-1229
E-Mail: Natalie.Setz@entega.ag

19.3 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 19.2 genannten Anschriften, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen den jeweils anderen Parteien unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 20

Verschiedenes; Schlussbestimmungen

- 20.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Konsortialvertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 20.2 Dieser Konsortialvertrag hat Vorrang vor allen Verträgen, die in Ausführung dieses Konsortialvertrags abgeschlossen werden. Soweit ein Widerspruch zwischen diesem Konsortialvertrag und einem in Ausführung dieses Konsortialvertrags geschlossenen Vertrag entstanden ist oder entstehen sollte, sind die Parteien verpflichtet, den anderen Vertrag entsprechend diesem Konsortialvertrag auszulegen bzw. – wenn dies nicht möglich ist – zu ändern.
- 20.3 Dieser Konsortialvertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Konsortialvertrag bestehen mit Ausnahme der in diesem Konsortialvertrag genannten Anlagen und der aufgrund dieses Konsortialvertrags abzuschließenden Verträge nicht.
- 20.4 Alle Fristen in diesem Konsortialvertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 20.5 Sollten Bestimmungen dieses Konsortialvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Konsortialvertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Konsortialvertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Konsortialvertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Konsortialvertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Konsortialvertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- 20.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist Darmstadt.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

mit Sitz in Darmstadt

Gesellschaftsvertrag

der

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

I.

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) führt die Firma
„ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG auf eigene Rechnung zur Bündelung der Interessen der Gesellschafter an dieser von ihnen mittelbar gehaltenen Beteiligung und hiermit verbunden der Werterhalt und die Wertsteigerung des Netzvermögens der e-netz Süd Hessen AG, insbesondere der Strom- und Gasnetze. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört eine Geschäftsstrategie, die auf die Förderung des langfristigen Wertes der e-netz Süd Hessen AG als operativ tätiger Gesellschaft abzielt. Die Gesellschaft übt keine (auch keine nur geringfügige) operative Tätigkeit aus, sondern hat ausschließlich Finanzholding-Funktion in Bezug auf die Beteiligung an der e-netz Süd Hessen AG. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.
- (2) Die Gesellschaft darf sich an Personengesellschaften nicht beteiligen und andere Einkünfte als Ausgleichszahlungen, Dividenden und andere Ausschüttungen (z. B. Zinsen aus Darlehensverträgen, die nicht dem Einbehalt von Kapitalertragsteuer unterliegen) nicht vereinnahmen. Eine Organschaft zu Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Schließlich darf die Gesellschaft keine, zum Beispiel nach § 1 KWG, erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen.
- (3) Vorbehaltlich des Abs. 2 darf die Gesellschaft alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere die zum Beteiligungserwerb erforderliche Finanzierung aufnehmen.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- EUR (in Worten: Euro fünfundzwanzig tausend)

und ist eingeteilt in 24.750 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 251 bis 25.000 („Serie A Anteile“) sowie 250 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 250 („Serie B Anteile“).

ENTEKA AG übernimmt sämtliche 25.000 Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000 in Höhe von je 1 EUR, insgesamt 25.000 EUR.

- (2) Sämtliche Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und jeweils sofort in voller Höhe fällig.

§ 4 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Geschäftsführung und Vertretung

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, wobei die Gesellschafter darauf hinwirken sollen, dass immer zwei Geschäftsführer bestellt sind.
- (2) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft grundsätzlich unter eigener Verantwortung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Geschäftsführer gemeinsam vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesell-

schaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 6

Bestellung und Abberufung

- (1) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer obliegt der Gesellschafterversammlung.
- (2) Mindestens ein Geschäftsführer wird von den Inhabern der Serie B Anteile mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen bestimmt. Dieser Geschäftsführer ist stets von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB zu befreien. Die Inhaber der Serie A Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Die Inhaber der Serie A Anteile können durch Gesellschafterbeschluss beschließen, einen Geschäftsführer zu bestellen, der mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen gewählt wird. Die Inhaber der Serie B Anteile können der Bestellung widersprechen, wenn in der Person des Geschäftsführers ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt zumindest dann vor, wenn die zu bestellende Person auch für einen Wettbewerber der ENTEGA-Gruppe tätig ist oder auf einen solchen Einfluss ausüben kann. Solange die Inhaber der Serie A Anteile keinen Geschäftsführer bestellt haben, gilt Abs. 2 entsprechend auch für den zweiten Geschäftsführer.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführer, Beschränkung der Geschäftsführer im Innenverhältnis, Vergütung und Auslagen

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzes, des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (2) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Handlungen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Konsortialausschusses bedürfen.
- (3) Die Geschäftsführer sind insbesondere verpflichtet, soweit die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dies vorsieht, zu in der Hauptversammlung der e-netz Süd Hessen AG anstehenden Beschlussfassungen die vorherige Beschlussfassung der Gesellschafter herbeizuführen und das Stimmrecht der Gesellschaft in der Hauptversammlung der e-netz Süd Hessen AG nach Maßgabe des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung auszuüben.
- (4) Den Geschäftsführern wird für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt. Die Gesellschaft erstattet den Geschäftsführern

in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer entstehen.

III.

Konsortialausschuss

§ 8

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Konsortialausschuss. Der Konsortialausschuss berät die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Gesellschaft. Daneben hat der Konsortialausschuss alle sonstigen Aufgaben und Kompetenzen, die ihm aufgrund der Bestimmungen des zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrags, dieses Gesellschaftsvertrags, sowie der Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Konsortialausschuss zugewiesen wurden.
- (2) Jeder Inhaber von Serie A Anteilen hat das Recht, jeweils einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu nominieren. Zudem haben die Inhaber der Serie B Anteile das Recht, einen Vertreter als Mitglied des Konsortialausschusses zu nominieren.
- (3) Die Mitglieder des Konsortialausschusses üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung durch andere Mitglieder des Konsortialausschusses oder benannte Ersatzmitglieder ist möglich.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, finden auf den Konsortialausschuss § 52 GmbHG und die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 9

Vergütung und Auslagen, Verschwiegenheit

- (1) Den Mitgliedern des Konsortialausschusses wird von der Gesellschaft keine Vergütung gewährt. Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Konsortialausschusses in angemessenem Umfang die Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses entstehen.
- (2) Die Mitglieder des Konsortialausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglied des Konsortialausschusses bekannt gewordenen Tatsachen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes.
- (3) § 394 AktG findet entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Konsortialausschusses haben zudem in entsprechender Anwendung des § 395 AktG geeigne-

te Vorkehrungen zu treffen, dass Personen, die damit betraut sind, die Beteiligungen einer Gebietskörperschaft zu verwalten, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aus Berichten nach § 394 AktG bekannt geworden sind, Stillschweigen bewahren.

IV. **Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen**

§ 10 **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung.
- (2) Gegenstände der Beschlussfassung der Gesellschafter sind
 - a) die Feststellung der jährlich von der Geschäftsführung aufzustellenden Unternehmensplanung sowie wesentliche Änderungen der Unternehmensplanung,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 6),
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Abs. 3);
 - d) die Ergebnisverwendung (§ 13 Abs. 1);
 - e) die Entlastung der Geschäftsführer;
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;
 - g) die Wahl der Abschlussprüfer (§ 12 Abs. 1 und 2);
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - i) die Auflösung der Gesellschaft;
 - j) die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern;
 - k) die sonstigen Angelegenheiten, die der Gesellschaftsvertrag und, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, das Gesetz der Beschlussfassung der Gesellschafter unterstellen (vgl. insbesondere Abs. 5 und 6 sowie § 12 Abs. 3 und 4).
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (4) Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, bedürfen die Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Die folgenden Gegenstände der Beschlussfassung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz keine strengeren Mehrheitsanforderungen verlangt:
- a) Ausschüttung von Gewinnen durch die Gesellschaft in Abweichung von der in § 13 Abs. 1 geregelten Ausschüttungspolitik;
 - b) Umwandlungen nach dem UmwG, insbesondere Verschmelzungen, Spaltungen, Übertragungen des Vermögens, Formwechsel sowie vergleichbare Maßnahmen nach ausländischem Recht;
 - c) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen oder die Ausgabe von Instrumenten zum Bezug von Anteilen an der Gesellschaft;
 - d) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen gemäß §§ 291 ff. AktG.
- (6) Die folgenden Gegenstände der Beschlussfassung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen (sofern das Gesetz keine strengeren Mehrheitsanforderungen verlangt) und zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile:
- a) Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft;
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, soweit diese den Sitz, den Unternehmensgegenstand oder den Umfang der nach diesem Gesellschaftsvertrag zustimmungsbedürftigen Geschäfte betrifft;
 - c) Veräußerung oder Besicherung von wesentlichen Vermögensgegenständen der Gesellschaft (insbesondere Aktien an der e-netz Südhessen AG);
 - d) Beschluss, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen.
- (7) Soweit Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung die Ausübung von Stimmrechten der Gesellschaft als Aktionärin der e-netz Südhessen AG betreffen, ist ENTEGA AG aus etwaigen von ihr gehaltenen Serie A Anteilen nicht stimmberechtigt.

§ 11 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Versammlungen gefasst.
- (2) Die Geschäftsführer können eine Beschlussfassung auch auf anderem Wege herbeiführen, insbesondere im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich, per Te-

lefax sowie durch kombinierte Abstimmung, nämlich durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils aus der Distanz, wenn die Gesellschafter dem nicht widersprechen. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist unter Mitteilung eines genau formulierten Vorschlags an die Gesellschafter zu richten. Die Gesellschafter haben binnen zwei (2) Wochen oder einer von den Geschäftsführern bestimmten Frist Stellung zu nehmen. Tun sie dies nicht, so ist dies jeweils als Gegenstimme zu werten.

- (3) Die Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführung schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei (2) Wochen und unter Angabe von Tagesordnung, Ort, Tag und Uhrzeit sowie etwa vorliegenden Beschlussanträgen einzuberufen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei (3) Tage verkürzt werden. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist. Gesellschafterversammlungen sollen in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf die Einhaltung der Ladungsfristen und auf alle anderen Formvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung sowie auf die Form- und Fristvorschriften für die Ankündigung von Tagesordnungspunkten verzichten. Die Vorschriften dieses Absatzes gelten für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend.

Die Geschäftsführer sind zur Einberufung verpflichtet,

- a) in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen;
 - b) wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert;
 - c) wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals der Gesellschaft repräsentieren, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen (§ 50 Abs. 1 GmbHG).
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% des Stammkapitals anwesend bzw. vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von zwei (2) Wochen von der Geschäftsführung eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist bei der Einberufung der erneuten Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen ist die gemäß Abs. 3, Satz 2 in Eilfällen einberufene Gesellschafterversammlung beschlussfähig, sofern Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mehr als 30% des Stammkapitals vertreten.
- (5) Innerhalb der ersten sechs (6) Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der über die Feststellung des Jahresab-

schlusses und die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen ist sowie die Abschlussprüfer zu wählen sind.

- (6) Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Geschäftsführer zu unterzeichnen haben. In den Niederschriften sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlungen und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln. Entsprechendes gilt für die außerhalb von Versammlungen gefassten Gesellschafterbeschlüsse.

V. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen, durch den von den Gesellschaftern gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung und Prüfung mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Der Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers bedarf der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Aufstellung und Änderung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften der Gesellschaft bedarf der Mehrheit der Stimmen der Inhaber der Serie B Anteile.

§ 13 Ergebnisverwendung, Finanzierung

- (1) Vorbehaltlich des Vorhandenseins der entsprechenden Liquidität soll der jährliche Bilanzgewinn der Gesellschaft vollständig ausgeschüttet werden, es sei denn die Gesellschafter beschließen eine abweichende Ausschüttung (§ 10 Abs. 5 lit. a)).
- (2) Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile. Durch Beschluss der Gesellschafter, welcher einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedarf, kann eine abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zudem der Zustimmung aller derjenigen Gesellschafter, die von dem Bilanzgewinn weniger erhal-

ten, als ihnen nach dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile zustünde.

- (3) Finanzierungs- oder Nachschusspflichten seitens der Gesellschafter bestehen nicht.

VI. **Verfügungen über Geschäftsanteile**

§ 14 **Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, aber auch der Tausch von Anteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses der Inhaber der Serie B Anteile. Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für die (i) Einräumung von Unterbeteiligungen, (ii) Übertragung im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz oder im Rahmen von Rechtsakten anderer Rechtsordnungen mit vergleichbarer Wirkung, (iii) Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist, und (iv) Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils sowie andere Formen der Gewährung von Sicherheiten an einem Geschäftsanteil oder einem Teil davon, einschließlich von Sicherheiten nach dem Recht anderer Rechtsordnungen.
- (2) Ebenso bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Inhaber der Serie B Anteile alle indirekten Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, soweit diese indirekten Übertragungen wirtschaftlich einer direkten Übertragung gleichkommen. Hierunter fällt insbesondere die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen.
- (3) Die Inhaber der Serie B Anteile sind verpflichtet, einer Verfügung gemäß diesem § 14 zuzustimmen, wenn die Verfügung unter Beachtung etwaiger Verfügungsbeschränkungen gemäß dem zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern geschlossenen Konsortialvertrag erfolgt.

VII. **Schlussbestimmungen**

§ 15 **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen zwingend etwas anderes vorsehen.

§ 16 **Grundsätze des Haushaltsrechts**

- (1) Die Abschlussprüfung hat sich auf die in § 53 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Wissenschaftsstadt Darmstadt, sowie den weiteren beteiligten Kommunen und den jeweils zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse gemäß § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

§ 17 **Gründungskosten**

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten) werden bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00 von der Gesellschaft getragen.

§ 18 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages nichtig sein oder werden, so soll der Gesellschaftsvertrag im Übrigen gültig bleiben. Die Gesellschafter sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Gleiche gilt bei vertraglichen Regelungslücken.

§ 19 **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, ist Darmstadt.

W. Müller
Müller, Notar

Änderung des

Ergebnisabführungsvertrages vom 19.09.2013

zwischen der

ENTEKA AG, damals firmierend unter HEAG Süd Hessische Energie AG (HSE),
- nachfolgend "Organträgerin" genannt -

und der

e-netz Süd hessen AG, damals firmierend unter HSE Netz AG
- nachfolgend "Organgesellschaft" genannt -

Der zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft bestehende Ergebnisabführungsvertrag vom 19.09.2013 wird geändert und in seiner Gesamtheit wie folgt neu gefasst:

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

ENTEKA AG

nachstehend "Organträgerin" genannt

und der

e-netz Süd hessen AG

nachstehend "Organgesellschaft" genannt

-Organträgerin und Organgesellschaft nachstehend auch die "Parteien" genannt-

Vorbemerkung

- (1) Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151.
- (2) Die Organträgerin hält die Mehrheit der Aktien an der Organgesellschaft, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 86706.
- (3) Weitere Aktionärin der Organgesellschaft ist die ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112.

§ 1

Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft ist vorbehaltlich Abs. 1.2 verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn nach Maßgabe von § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen. Nach der derzeit gültigen Fassung des § 301 AktG darf die Organgesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an die Organträgerin abführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin können während der Dauer dieses Vertrages in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) eingestellte Beträge entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG (derzeit § 301 Satz 2 AktG) den Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.
- 1.3 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren, für die dieser Gewinnabführungsvertrag nicht gilt, in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen.
- Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

§ 2

Verlustübernahme

- 2.1 Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig und ist mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 3

Ausgleichszahlung

- 3.1 Die Organträgerin verpflichtet sich, der außenstehenden Aktionärin der Organgesellschaft für die Dauer des Vertrages als angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto 87,41 € je Aktie (Ausgleichsbetrag) abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Organgesellschaft geltenden Steuersätzen zu zahlen. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrags erfolgt daher auf der Basis der derzeit geltenden Rechtslage unter Abzug einer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regeln eventuell einzubehaltenden Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag. Der Ausgleichsbetrag ist jeweils einen Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft, in der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt wird, zur Zahlung fällig. Der Ausgleichsbetrag entsteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird, und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft.
- 3.2 Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages an die außenstehende Aktionärin erfolgt durch die Organträgerin als der Schuldnerin des Ausgleichsbetrages aus dem sich aus dem Jahresabschluss der Organgesellschaft ergebenden und an die Organträgerin abzuführenden Gewinn.
- 3.3 Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages ein weniger als 12 Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleichsbetrag zeitanteilig.
- 3.4 Falls das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die feste Ausgleichszahlung (bei Abschluss dieses Vertrages brutto 87,41 €) je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der festen Ausgleichszahlungen unverändert bleibt.
- 3.5 Falls das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bareinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an die außenstehenden Aktionäre erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem Paragraphen auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung entsprechend.

§ 4

Abfindung

Die Organträgerin verpflichtet sich, auf Verlangen der außenstehenden Aktionärin deren Aktien an der Organgesellschaft nach Bewertung derselben zu erwerben.

§ 5

Aufstellung des Jahresabschlusses

- 5.1 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- 5.2 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.

§ 6

Informationsrechte

- 6.1 Die Organträgerin kann vom Vorstand der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organträgerin kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.
- 6.2 Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

§ 7

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Hauptversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Vertrag kommt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 1. Januar 2021 beginnt, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- 7.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von acht (Zeit-)Jahren, d.h. 96 Monaten (Mindestlaufzeit) seit Beginn des Geschäftsjahres, für welches der Vertrag nach Absatz 7.1 erstmals Anwendung findet, d.h. frühestens zum Ablauf des am 31. Dezember 2028 endenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft bzw. des ersten nach dem 31. Dezember 2028 endenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, wenn er im Jahr 2021 wirksam wird.

7.3 Das Recht zur vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages mittels Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für die vorzeitige Kündigung gelten insbesondere:

- a) die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung der Organgesellschaft,
- b) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
- c) der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
- d) die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.

7.4 Für den Fall, dass während der Laufzeit dieses Vertrages für ein Geschäftsjahr das Vorliegen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft nicht anzuerkennen ist oder durch das Finanzamt nicht anerkannt wird, beginnt mit Wirkung ab dem 1. Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft erstmals oder wieder vorliegen, eine erneute Mindestlaufzeit von fünf (Zeit-) Jahren. Für diese neue Mindestlaufzeit gelten die Absätze 7.1. bis 7.3 entsprechend.

7.5 Die Parteien vereinbaren, die Ausgleichszahlung i.S.d. § 3 durch Änderung des Gewinnabführungsvertrags regelmäßig im Abstand von fünf Jahren, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr anzupassen bzw. nach den Bewertungsverfahren des IDW S1 unter Berücksichtigung von § 304 AktG neu zu bewerten. Zudem können Anpassungen, erstmals jedoch mit Wirkung für das am 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahr, vorgenommen werden, wenn sich das Netzgebiet zur Strom- oder Gasversorgung der Organgesellschaft oder die regulatorisch gewährte Verzinsung des Netzvermögens der Organgesellschaft in wesentlichem Umfang verändern und hierdurch die Aufwands- und Ertragslage zukünftig betroffen sein wird.

§ 8

Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

§ 9

Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfender Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.
- 10.2 Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.
- 10.3 Sollte der Abschluss dieses Änderungsvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Beendigung des Vertrages vom 19.09.2013 angesehen werden, so ist in diesem Änderungsvertrag ein neu abgeschlossener Vertrag durch die Beteiligten anzunehmen.

Darmstadt, den [• Datum •] 2021

ENTEGA AG

e-netz Südhessen AG

- Vorstand -

- Vorstand -

Konzessionskommunen

Gemeinde	Strom- und Gaszähler	Serie A Anteile	Kaufpreis Gesamt €
Absteinach	1.697	176	62.837,28
Babenhhausen	12.617	1.309	467.352,27
Bad König	6.967	723	258.132,69
Biblis	1.579	163	58.195,89
Biebesheim	1.756	182	64.979,46
Birkenau	6.858	711	253.848,33
Brensbach	3.882	402	143.526,06
Breuberg	5.125	531	189.582,93
Brombachtal	2.309	239	85.330,17
Büttelborn	2.961	307	109.608,21
Dieburg	13.353	1.385	494.486,55
Eberbach	274	28	9.996,84
Einhausen	4.757	493	176.015,79
Eppertshausen	4.967	515	183.870,45
Erbach	10.565	1.096	391.304,88
Erzhausen	6.222	645	230.284,35
Fischbachtal	1.909	198	70.691,94
Fränkisch-Crumbach	2.199	228	81.402,84
Fürth	7.383	766	273.484,98
Gernsheim	8.288	860	307.045,80
Gorxheimertal	2.864	297	106.037,91
Grasellenbach	2.524	261	93.184,83
Griesheim	22.236	2.307	823.668,21
Groß-Bieberau	3.731	387	138.170,61
Groß-Gerau	5.208	540	192.796,20
Groß-Rohrheim	1.062	110	39.273,30
Groß-Umstadt	15.880	1.647	588.028,41
Groß-Zimmern	10.899	1.131	403.800,93
Hainburg	3.126	324	115.677,72
Heddesbach	340	35	12.496,05
Hemsbach	24	2	714,06
Hirschhorn	2.733	283	101.039,49
Höchst	7.045	731	260.988,93
Lindenfels	3.679	381	136.028,43
Lützelbach	4.032	418	149.238,54
Mainhausen	1.553	161	57.481,83
Messel	3.163	328	117.105,84
Michelstadt	13.538	1.404	501.270,12
Modautal	3.350	347	123.889,41
Mörlenbach	7.131	740	264.202,20
Mossautal	1.674	173	61.766,19
Mühltal	10.803	1.121	400.230,63
Münster	11.043	1.145	408.799,35

Neckargemünd	60	6	2.142,18
Neckarsteinach	3.037	315	112.464,45
Ober-Ramstadt	11.437	1.186	423.437,58
Oberzent	6.893	715	255.276,45
Otzberg	4.582	475	169.589,25
Pfungstadt	20.175	2.093	747.263,79
Reichelsheim	6.375	661	235.996,83
Reinheim	13.202	1.370	489.131,10
Riedstadt	3.970	411	146.739,33
Rimbach	6.281	651	232.426,53
Rödermark	21.871	2.269	810.101,07
Rodgau	9.039	938	334.894,14
Roßdorf	10.238	1.062	379.165,86
Schaafheim	5.434	563	201.007,89
Seligenstadt	4.495	466	166.375,98
Stockstadt	1.128	117	41.772,51
Wald-Michelbach	7.388	766	273.484,98
Weiterstadt	20.170	2.093	747.263,79

[notariell zu beurkunden]

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG
betreffend die
ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	3
Präambel.....	4
§ 1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	5
§ 2 Kaufpreis, Rücktritt.....	6
§ 3 Verkäufergarantien	6
§ 4 Beitritt zum Konsortialvertrag.....	7
§ 5 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	8
§ 6 Mitteilungen	8
§ 7 Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen	9
§ 8 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	9

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

e-netz.....	4	Rahmenurkunde.....	5
Gesellschaft	4	Stichtag.....	5
Gewinnabführungsvertrag	4	Unterzeichnungstag	6
Käufer	4	Verbundene Unternehmen.....	8
Kaufpreis.....	6	Verkäufer.....	4
Konsortialvertrag.....	4	Verkäufergarantien	6
Marktwert.....	5	Verkaufte Geschäftsanteile.....	5
Mitteilungen, Mitteilung	8	Vertrag	5
Parteien, Partei.....	4		

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

zwischen

1. **ENTEGA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „Verkäufer“ -

und

2. der jeweiligen in Teil [● *Verweis auf den entsprechenden Teil der Rahmenurkunde* ●] der Rahmenurkunde in der Spalte „Käufer“ genannten Kommune bzw. kommunalen Erwerbsgesellschaft

- „Käufer“ -

- Verkäufer und Käufer zusammen die „Parteien“
oder einzeln „Partei“ -

Präambel

- (A) Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 („**Gesellschaft**“).
- (B) Der Verkäufer hat zusammen mit weiteren Parteien am [● *Datum des Konsortialvertrags* ●] 2021 einen Konsortialvertrag betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen (Teil C der Urkunde UR-Nr. [● *Nr. der Urkunde* ●] des Notars [● *Name des Notars* ●] mit Sitz in [● *Amtssitz des Notars* ●] – „**Konsortialvertrag**“). Durch den Konsortialvertrag wurde ein Beteiligungsmodell etabliert, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet derzeit oder in Zukunft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit dem Verkäufer oder der e-netz Süd Hessen AG (ehemals ENTEGA Netz AG) („**e-netz**“) abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, sich zu Marktpreisen mittelbar an der e-netz zu beteiligen. Auf den Konsortialvertrag, der bei der Beurkundung im Original vorlag, wird hiermit gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Sein Inhalt wird zum Gegenstand der Vereinbarungen in dieser Niederschrift gemacht. Der Inhalt ist den Beteiligten in vollem Umfang bekannt. Nach Belehrung durch den Notar über die Bedeutung der Verweisung haben die Erschienenen auf eine erneute Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift verzichtet.
- (C) Die e-netz als Organgesellschaft und der Verkäufer als Organträgerin haben am [● *Datum des Gewinnabführungsvertrags* ●] 2021 einen Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geschlossen („**Gewinnabführungsvertrag**“). Gemäß § 3.1 des

Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 87,41 je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung wurde ein Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil (wie nachfolgend definiert) von EUR 357,03 ermittelt („**Marktwert**“).

- (D) Der Verkäufer und der Käufer schließen zusammen mit anderen Parteien am heutigen Tag eine Rahmenurkunde betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft („**Rahmenurkunde**“). Aufgrund der Rahmenurkunde schließen der Käufer und die weiteren in der Rahmenurkunde bezeichneten Parteien mit dem Verkäufer inhaltsgleiche Anteilskauf- und Übertragungsverträge, mit denen sie an dem Beteiligungsmodell teilnehmen.
- (E) Der Verkäufer beabsichtigt, die für den Käufer in der Spalte „Verkaufte Geschäftsanteile“ genannten Serie A Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) nach den Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Übertragungsvertrages („**Vertrag**“) an den Käufer zu veräußern. Der Käufer beabsichtigt, die Verkauften Geschäftsanteile zu erwerben. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Erwerb der Verkauften Geschäftsanteile keinen Erwerb von Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit die Verkauften Geschäftsanteile an den Käufer und tritt diese hiermit – vorbehaltlich § 1.3 – an den Käufer ab. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile hiermit an.
- 1.2 Der Verkauf erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 („**Stichtag**“) und erstreckt sich auf alle mit den Verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das mit dem Stichtag beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gewinne, die von der Gesellschaft in den vor dem Stichtag endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet werden, stehen dem Verkäufer zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Sie werden im Kalenderjahr 2022 vollständig im Wege der Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass solche Gewinne im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet werden. § 101 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises entsprechend den Bestimmungen in § 2.2. Die Parteien werden dem beurkundenden Notar die Zahlung unverzüglich bestätigen. Der Notar wird hiermit von den Parteien angewiesen, nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung eine aktualisierte Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen sowie der Gesellschaft eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übermitteln. [**Anmerkung: Im Einzelfall ist**

zu prüfen, ob eine fusionskontrollrechtliche Anmeldung erforderlich ist. In einem solchen wären zusätzliche Regelung zum Vollzug erst nach erfolgter Freigabe aufzunehmen.]

- 1.4 Die Inhaber der Serie B Anteile haben dem Verkauf und der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile mit dem in Kopie als **Anlage** [● Ziffer der Anlage ●] zur Rahmenurkunde beigefügten Gesellschafterbeschluss vom [● Datum des Gesellschafterbeschlusses ●] zugestimmt.

§ 2

Kaufpreis, Rücktritt

- 2.1 Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist der Marktwert, multipliziert mit der Anzahl der Verkauften Geschäftsanteile, und entspricht mithin dem für den Käufer in Teil [● Verweis auf den entsprechenden Teil der Rahmenurkunde ●] Ziffer [● Verweis auf die entsprechende Ziffer der Rahmenurkunde ●] der Rahmenurkunde in der Spalte „Kaufpreis“ ausgewiesenen Betrag („**Kaufpreis**“).
- 2.2 Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig und auf das Konto des Verkäufers bei der [● Name der Bank ●] (IBAN [● IBAN des Kontos]; BIC [● BIC des Kontos ●]) zu überweisen.
- 2.3 Der Verkäufer hat unverzüglich nach Gutschreibung des vollständigen Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers die Zahlungsbestätigung zu unterzeichnen.
- 2.4 Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung dieses Vertrages („**Unterzeichnungstag**“), kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 3

Verkäufergarantien

- 3.1 Der Verkäufer garantiert hiermit gegenüber dem Käufer im Wege einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbesondere in diesem § 3 enthaltenen Beschränkungen, dass die in diesem § 3.1 enthaltenen Aussagen (zusammen „**Verkäufergarantien**“) am Unterzeichnungstag zutreffend sind.
- 3.1.1 Die Verkauften Geschäftsanteile stehen im uneingeschränkten Eigentum des Verkäufers und sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.
- 3.1.2 Die Verkauften Geschäftsanteile sind frei von Rechten Dritter (insbesondere Wandlungsrechten, Optionsrechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder ähnlichen Rechten).
- 3.1.3 Der Verkäufer unterliegt bezüglich der Verkauften Geschäftsanteile keinen Verfügungsbeschränkungen.

- 3.2 Die Verkäufergarantien sind weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von § 443 BGB oder von § 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und dürfen auch nicht als solche ausgelegt werden.
- 3.3 Wenn und soweit eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend ist bzw. sind, kann der Käufer vom Verkäufer nach dem Unterzeichnungstag Schadensersatz in Geld (§ 251 BGB) beanspruchen. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Käufers über die verletzte Verkäufergarantie den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre (*Naturalrestitution*). In diesem Fall ist der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz in Geld ausgeschlossen.
- 3.4 Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbar bei dem Käufer entstandenen, konkret zu berechnenden Schaden. Nicht ausgleichspflichtig sind mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, interne Verwaltungs- oder Fixkosten, vergebliche Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB, eventuell infolge geleisteter Schadensersatzzahlungen anfallende oder erwartete zusätzliche Steuern. Die Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- 3.5 Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher nach diesem § 3 verjähren zwei Jahre nach dem Unterzeichnungstag. Die Regelung des § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 3.6 Jede über die Regelungen in diesem § 3 hinausgehende Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verhandlung oder Durchführung ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Ausgeschlossen sind danach insbesondere Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, diesen Vertrag anzufechten oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch nicht im Wege der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung. Vorstehender Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art.
- 3.7 Die in diesem § 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen in inhaltlicher, betragsmäßiger sowie zeitlicher Hinsicht gelten nicht bei Vorsatz des Verkäufers (§ 276 Abs. 3 BGB) oder soweit sie gesetzlich unzulässig sind.
- 3.8 Etwaige Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach diesem § 3 gelten als nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises.

§ 4

Beitritt zum Konsortialvertrag

- 4.1 Der Käufer tritt hiermit aufschiebend bedingt auf die wirksame Übertragung der Verkaufte Geschäftsanteile dem Konsortialvertrag gemäß § 4.2 des Konsortialver-

trags bei. Der Verkäufer wird die übrigen Parteien des Konsortialvertrags hierüber informieren.

- 4.2 Erklärt der Verkäufer gegenüber dem Käufer gemäß § 2.4 den Rücktritt von diesem Vertrag, so wird der Beitritt des Käufers zum Konsortialvertrag nicht wirksam.

§ 5

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 5.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die andere Partei sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.
- 5.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 6

Mitteilungen

- 6.1 Etwaige Erklärungen sowie sonstige Mitteilungen auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (zusammengefasst „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Eine Mitteilung ist entweder persönlich auszuhändigen oder durch Brief oder Telefax (nicht aber durch eine sonstige telekommunikative Übermittlung) zu übermitteln. Für den Zugang einer Mitteilung sind die Geschäftszeiten des Adressaten irrelevant. Die elektronische Form wahrt die Schriftform nicht.
- 6.2 Mitteilungen sind an den Verkäufer wie in § 19.2.1 des Konsortialvertrages angegeben zu adressieren.
- 6.3 Mitteilungen an den Käufer sind wie folgt zu adressieren:

[● *Name des Käufers* ●]

z.Hd. [● *Name des Ansprechpartners* ●]

Anschrift: [● *Anschrift* ●]

Telefax-Nr.: [● *Telefax-Nr.* ●]

- 6.4 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 19.2.1 des Konsortialvertrags bzw. § 6.3 dieses Vertrags genannten Anschriften und Telefaxnummern der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 7

Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen

- 7.1 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei an ein mit ihm Verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise abzutreten. Im Übrigen können die Parteien Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 7.2 Für den Fall, dass der Käufer eine kommunale Tochtergesellschaft der erwerbsberechtigten Kommune („**Mutterkommune**“) ist, wird vorsorglich klargestellt, dass auch für den Käufer die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine Verfügung über die Verkauften Geschäftsanteile gelten. Veräußert der Käufer die Verkauften Geschäftsanteile an eine andere zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft, ist der Käufer demnach insbesondere verpflichtet, in den Anteilsübertragungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Übertragung der Verkauften Geschäftsanteile sowie die Übernahme des Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) des Konsortialvertrags enden (§ 158 Abs. 2 BGB) und der Käufer wieder Vertragspartei des Konsortialvertrags und Gesellschafter der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft ist. Die Mutterkommune verpflichtet sich, die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine mittelbare Verfügung über die Verkauften Geschäftsanteile (d.h. insbesondere eine Verfügung über Anteile an dem Käufer) zu beachten und wird dafür Sorge tragen, dass der Käufer diese Bestimmungen beachtet. Für die Zwecke dieser Verpflichtung tritt die Mutterkommune diesem Vertrag bei. [**Anmerkung:** *Erwirbt die Mutterkommune die Verkauften Geschäftsanteile nicht selbst, sondern über eine Tochtergesellschaft, wird die Mutterkommune zwecks Begründung ihrer Pflicht gemäß diesem § 7.2 den Anteilskaufvertrag mitbeurkunden.*]

§ 8

Verschiedenes; Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 8.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- 8.3 Alle Fristen in diesem Vertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 8.4 Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- 8.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- 8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt.
- 8.7 Die Kosten für etwaige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt die Partei, die diese Leistungen beauftragt hat.

Vertrag

zwischen

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

-nachfolgend „Auftraggeberin“-

und

der
ENTEKA AG
Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

-nachfolgend „Auftragnehmerin“

-gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen durch die Auftragnehmerin

Vorbemerkung

Die Auftraggeberin beabsichtigt, die Auftragnehmerin mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beauftragen. Im Einzelnen vereinbaren die Vertragspartner hierzu folgendes:

§ 1 Vertragsinhalt

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin die im Folgenden beschriebenen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Handlungen vorzunehmen bzw. auszuführen, um der Auftraggeberin den entsprechenden Zugang zu diesen Dienstleistungen zu ermöglichen.

§ 2 Dienstleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt im Rahmen dieses Vertrages für die Auftraggeberin die für die Erfüllung der Aufgaben der Auftraggeberin erforderlichen
 - kaufmännischen Dienstleistungen gemäß **Anlage 1**
 - rechtlichen Dienstleistungen gemäß **Anlage 2**
 - Dienstleistungen in dem Bereich interne und externe Kommunikation gemäß **Anlage 3**
 - Dienstleistungen in dem Bereich Organisation, Beauftragtenwesen, Interne Revision gemäß **Anlage 4**

- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, über die in Abs. 1 aufgeführten Dienstleistungen hinaus zusätzliche Dienstleistungen bei der Auftragnehmerin anzufordern, für die die Auftragnehmerin das erforderliche Know how besitzt. Sofern die Auftraggeberin zusätzliche Dienstleistungen anfordert, werden diese aufgrund eines gesonderten Auftrags durch die Auftraggeberin zu marktüblichen Preisen von der Auftragnehmerin erbracht und die Vertragspartner werden die zusätzliche Dienstleistung sowie das vereinbarte Entgelt in einem Nachtrag zu diesem Vertrag regeln.

§ 3 Bereitstellung von Personal, Beauftragung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin wird das für die Durchführung der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben erforderliche und geeignete Personal nach eigenem Ermessen bereitstellen und einsetzen.

- (2) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Subunternehmer nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin mit der Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Aufgaben zu beauftragen.
- (3) Sofern die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen aufgrund dieses Vertrages externe Berater oder Dritte (insbesondere Wirtschaftsprüfer z. Bsp. im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Abschlussprüfung oder Rechtsanwälte) benötigt, erfolgt die Beauftragung im Namen der Auftraggeberin und auf gesonderte Rechnung der Auftraggeberin.

§ 4 Qualität der Dienstleistungen

Die in § 2 genannten Dienstleistungen werden durch die Auftragnehmerin mit derselben Sorgfalt ausgeführt, die von der Auftragnehmerin in eigenen Angelegenheiten angewandt wird. Dies betrifft nicht die Dienstleistungen, die durch Subunternehmer erbracht werden. Diese haben die Dienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen.

§ 5 Entgelt

- (1) Für die im Rahmen dieses Vertrages von der Auftragnehmerin zu erbringenden Dienstleistungen ist von der Auftraggeberin eine jährliche Pauschale in Höhe von EUR 12.000,00 zuzüglich einer etwaigen jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer an die Auftragnehmerin zu zahlen.
- (2) Das pauschale Entgelt gemäß Abs. 1 wird der Auftraggeberin anteilig monatlich berechnet. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Tätigkeiten, die über die in den § 2 Abs. 1 beschriebenen Leistungen hinausgehen, werden gemäß § 2 Abs. 2 einzeln nach Aufwand zu marktüblichen Preisen von der Auftragnehmerin abgerechnet. Bei der Beauftragung Dritter gilt § 3 Abs. 3.
- (4) Die Auftragnehmerin behält sich vor, die in Abs.1 bestimmte Vergütung jährlich anzupassen. Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin mindestens 2 Monate vor einer beabsichtigten Preisanpassung schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang einer

Preisänderung. Die Auftraggeberin kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens über die Preisanpassung gemäß Satz 1 diesen Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats kündigen.

- (5) Die Preisanpassung gemäß Abs. 4 wird jeweils zum 01.01. eines Jahres wirksam.

§ 6 Laufzeit und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 20.02.2020 in Kraft. Er wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich durch einen Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Auftragnehmerin wird jeweils nur dann und insoweit für Schäden der Auftraggeberin aufkommen, als das den Schaden auslösende Ereignis in direktem Zusammenhang mit einer Dienstleistung, die unter diesen Vertrag fällt, steht und darauf beruht, dass diese Dienstleistung nicht in Übereinstimmung mit dem festgelegten Standard erbracht wurde.
- (2) Die Vertragspartner haften einander nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Vertragspartner haften ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch mit der Maßgabe, dass die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Darüber hinaus ist die Haftung der Vertragspartner bei dem Eintritt von Sachschäden auf 10 Mio. Euro und bei Vermögensschäden auf 50.000,00 Euro jeweils je Kalenderjahr beschränkt.
Diese Haftungsbeschränkung und -begrenzung gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie sowie bei der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) und Personenschäden.
Die Vertragspartner verpflichten sich jeweils zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Versicherungssumme. Der Versicherungsschutz ist über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Auftragnehmerin ist gegenüber der Auftraggeberin für die Leistungen verantwortlich, die sie an Subunternehmer vergeben hat. Die Schadensersatzpflicht der Auftragnehmerin

rin gegenüber der Auftraggeberin ist dem Grunde und der Höhe nach begrenzt auf den Umfang, wie der Subunternehmer der Auftragnehmerin gegenüber haftet.

- (4) Aus einem künftigen Umstand, der es der Auftragnehmerin verbietet oder es der Auftragnehmerin sonst wie unmöglich macht, eine, mehrere oder alle Dienstleistungen zu erbringen, können von der Auftraggeberin keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.
- (5) Sofern die Auftragnehmerin aufgrund höherer Gewalt daran gehindert ist, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, bleibt dieser Vertrag wirksam, die Auftragnehmerin ist allerdings von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtung befreit, soweit und solange der Zustand höherer Gewalt anhält. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeberin unverzüglich nach dem Eintritt höherer Gewalt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt gemacht wird und die Auftragnehmerin alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, der Nichterfüllung abzuhelpfen. Unter höherer Gewalt ist jedes von der Auftragnehmerin vernünftigerweise nicht zu beeinflussende Ereignis oder Umstand zu verstehen, infolge dessen die Auftragnehmerin an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist.

§ 8 Wirtschaftsklausel

Ändern sich die rechtlichen, wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Vertrag gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so erheblich, dass die vereinbarten Regelungen oder Bedingungen den Vertragspartnern nicht mehr zumutbar sind, so verpflichten sich die Vertragspartner zur Anpassung des Vertrages mit dem Ziel einer Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung.

§ 9 Vertraulichkeitsabrede

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle Geschäftsgeheimnisse der Auftraggeberin vertraulich zu behandeln und alle ihr im Rahmen dieses Vertrages zugehenden Informationen nur zu vertragsgemäßen Zwecken zu verwenden.

§ 10 Rechtsnachfolgeregelung

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag mit der Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn eine Übertragung auf ein mit der Auftragnehmerin verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erfolgen soll und das verbundene Unternehmen die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern; Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke entsprechend.
- (4) Der Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 12 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Übersicht Kaufmännische Dienstleistungen

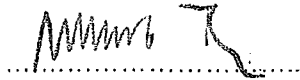
Anlage 2: Übersicht Rechtliche Dienstleistungen

Anlage 3: Übersicht Dienstleistungen in dem Bereich interne und externe Kommunikation

Anlage 4: Übersicht Dienstleistungen in dem Bereich Organisation, Beauftragtenwesen, Interne Revision

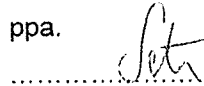
Darmstadt, den 19.02.2020

ENTEKA AG



Albrecht Förster

ppa.



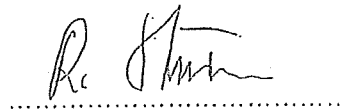
Dr. Natalie Setz

Darmstadt, den 19.02.2020

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH



Andreas Niedermaier



René Sturm

Anlage 1 zu dem Geschäftsbesorgungsvertrag

Übersicht: Kaufmännische Dienstleistungen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens, Controllings und Steuern

- Durchführung des Rechnungswesens, insbesondere laufende Haupt- und Nebenbuchhaltung (mit Ausnahme der debitorischen Ab- und Hochrechnung in SAP IS-U), Erstellung von Monats-, Quartals- und handelsrechtlichen Abschlüssen sowie Erstellung von Abhängigkeitsbericht und Tätigkeitsabschluss (falls erforderlich); Abwicklung von Abschluss- und Sonderprüfungen durch Wirtschaftsprüfer

- Durchführung des Steuerwesens für Ertragsteuern, Umsatzsteuer und Energiesteuern, insbesondere Erstellung von Steuererklärungen und –voranmeldungen sowie Beratung und Umsetzung i.Z.m. steuerrechtlichen Anforderungen (u.a. im Rahmen steuerlicher Vertragsgestaltung); Abwicklung von Zoll- und Außenprüfungen sowie steuerlichen Sonderprüfungen

- Durchführung des Finanzwesens einschließlich der Bankbuchhaltung mit Kontenverwaltung sowie des Cash- und Liquiditätsmanagements nebst Liquiditätsplanung, Finanzdisposition und Abwicklung des Zahlungsverkehrs

- Beratung und Unterstützung bei der Durchführung des Controllings, insbesondere Unterstützung der Geschäftsführung bei der Aufstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans und der Mittelfristplanung, welcher eine fünfjährige Planungszeit zugrunde gelegt wird; laufende Kostenrechnung

- Durchführung der externen Finanzberichterstattung; finanzwirtschaftliche Beratung und Unterstützung bei M&A-Projekten, insbesondere Abwicklung der (Projekt-)Finanzierung sowie kaufmännische Beratung bei der Vertragsgestaltung

Anlage 2 zu dem Geschäftsbesorgungsvertrag

Übersicht: Rechtliche Dienstleistungen

- Allgemeine Rechtsberatung, Unterstützung bei Vertragsverhandlungen, Gestaltung von Verträgen und Stellungnahmen

- Rechtliche Beratung bei außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten

- Rechtliche Beratung bei Verhandlungen und Schriftverkehr mit Ministerien und Behörden, insbesondere bei Genehmigungsverfahren

- Rechtliche Unterstützung bei der Vorbereitung der Gremiensitzungen

- Herstellung des erforderlichen Versicherungsschutzes, insbesondere Einholung von Versicherungsangeboten sowie Prüfung und Auswertung der Angebote, Unterstützung bei der Risikoprüfung und Beratung bei Versicherungsfragen, Führung der Korrespondenz mit Versicherern und Maklern sowie Durchführung des Versicherungscontrollings

- Abwicklung von Schadensfällen

- Rechtliche Beratung in allen grundstücksrechtlichen und mietrechtlichen Fragestellungen, insbesondere Beratung bezüglich des Abschlusses von Miet-, Pacht- und Gestattungsverträgen sowie Grundstückskaufverträgen etc.

- Wahrung von grundstücksbezogenen Rechten im Grundbuch (Dienstbarkeiten), Verwaltung grundstücksbezogener Rechte sowie rechtliche Beratung bzgl. der Durchsetzung von dinglichen Grundstücksbenutzungsrechten

Anlage 3 zu dem Geschäftsbesorgungsvertrag

Übersicht Dienstleistungen in dem Bereich interne und externe Kommunikation

- Pressearbeit
- interne Kommunikation
- Intranet/ Extranet
- Mediengestaltung
- externe Kommunikation

Anlage 4 zu dem Geschäftsbesorgungsvertrag

Übersicht: Dienstleistungen in dem Bereich Organisation, Beauftragtenwesen, Interne Revision

- Prozessmanagement
 - Entwickeln, Einführen und Umsetzen eines ganzheitlichen Prozessmanagements:
 - Rahmenbedingungen / Entwicklung / Ausrichtung
 - Festlegung und Weiterentwicklung methodischer Standards, Richtlinien und Werkzeuge
 - Koordination übergreifender Aufgaben und Aktivitäten / u.a. Moderation Prozessgremium
 - Koordination / Moderation übergreifender Prozessoptimierungen
 - Anforderungskoordination zu ADONIS-Weiterentwicklungen / Customizing

- IT-Koordination
 - Schnittstelle zur C+C
 - Planung der IT-Anforderungen
 - Beratung der Bereiche innerhalb der ENTEGA AG zum IT-Anforderungsprozess

- Projektmanagement
 - Scrum Master und Beratung Nachwuchs- und Talentförderprogramm (Konzernthema)
 - Scrum Master Agile Initiative (Konzernthema)
 - Projektcoach Vertragsmanagement (Bereich Recht)
 - Schulungen zum Thema Projektmanagement/SCRUM

- Konzernrichtlinien
 - Übergreifende Begleitung des Prozesses zur Einführung neuer Konzernrichtlinien
 - Zum Teil Abstimmung mit den jeweiligen Gesellschaften
 - Definition der Richtlinien Vollmachtenregelung, Informationssicherheit, Organisation, Interne Revision, Datenschutz

- Managementsysteme
 - Zentrale Koordination/zentrale Ansprechpartnerin bzgl. der Managementsysteme
 - Vorbereiten, Leiten, Moderieren und Nachbereiten von regelmäßigen Sitzungen mit den entsprechenden Vertretern / Verantwortlichen der Tochtergesellschaften
 - Entwickeln und Weiterentwickeln von Konzepten, Standards und Vorgaben für ein einheitliches, übergreifendes Formularwesen
 - Vereinheitlichung und Prozessbegleitung Organisationshandbücher und Organigramme
 - Teilnahme und zum Teil Leitung interner Audits

- Interne Revision
 - Koordination der Internen Revision
 - Schnittstelle zum externen Dienstleister
 - Durchführung von Revisionsprüfungen
 - Ansprechpartner für die Gesellschaften für Themen einzelner Prüfungen
 - Durchführung der Risikoorientierten Revisionsplanung

Anlage 4 zu dem Geschäftsbesorgungsvertrag

- Informationssicherheit
 - Abstimmung der Informationssicherheitsziele mit den Zielen des ENTEGA-Konzerns
 - Aufbau, Betrieb und kontinuierliche Weiterentwicklung der Informationssicherheitsorganisation der ENTEGA AG und innerhalb des Konzerns im Sinne der Rahmgebung
 - Erstellung und Fortschreibung des Informationssicherheitskonzepts des ENTEGA-Konzerns und Anpassung an neue gesetzliche Gegebenheiten
 - Beratung alle Leitungsebenen innerhalb des ENTEGA-Konzerns inkl. der Töchter in allen Fragen der Informationssicherheit
 - Berichtet relevante die Informationssicherheit betreffende Vorkommnisse an den Vorstand des ENTEGA-Konzerns bzw. an die im Rahmen des Informationssicherheitsmanagement des Bundes definierten Stellen nach einem definierten Prozess und unter Einbeziehung anderer definierter Funktionen der ENTEGA.
 - Sicherstellung des notwendigen Informationsfluss für das Informationssicherheitsmanagement
 - Initiierung und Kontrolle der Umsetzung von Informationssicherheitsmaßnahmen
 - Koordination zielgruppenorientierter Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Informationssicherheit
 - Einbindung alle Mitarbeiter des ENTEGA-Konzerns inkl. der Töchter in den Informationssicherheitsprozess und die Notfallvorsorge
 - Analyse und Nachbearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen, sofern Sie mehrere Bereiche des ENTEGA-Konzerns betreffen oder öffentlichkeitswirksame oder (straf-)rechtliche Auswirkungen haben.

- Betriebliches Vorschlagswesen
 - Organisatorische und vorbereitende Tätigkeiten für die Kommissionssitzungen
 - Organisation und Teilnahme an den Kommissionssitzungen
 - Ansprechpartner für alle Fragen rund um das BVW für Führungskräfte und Mitarbeiter
 - Kontakt zu den Einreichern
 - Ansprechpartner für die BVW-Koordinatoren in den Gesellschaften
 - Weitere Verankerung des BVW in der ENTEGA-Kultur
 -

- Gästekasino
 - Führung des Restaurantbetriebes
 - Organisation von Catering für Veranstaltungen

1. Nachtrag

zu dem

zwischen

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

-nachfolgend „Auftraggeberin“-

und

der

ENTEKA AG

Frankfurter Straße 110
64293 Darmstadt

-nachfolgend „Auftragnehmerin“

-gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

am 19.02.2020 abgeschlossenen Vertrag hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen
durch die Auftragnehmerin

Vorbemerkung

Die Vertragspartner haben am 19.02.2020 einen Vertrag hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen durch die Auftragnehmerin abgeschlossen. Dieser soll in § 7 Abs. 5 am Ende um einen weiteren Satz ergänzt werden. Hierzu vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1 Ergänzung von § 7 Abs. 5

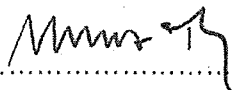
- (1) Die Regelung in § 7 Abs. 5 des Dienstleistungsvertrages vom 19.02.2020 wird durch folgenden neuen Satz am Ende ergänzt:

„Im Fall des Satz 1 entfällt die Vergütungspflicht der Auftraggeberin“.

- (2) Die weiteren Regelungen des Dienstleistungsvertrages bleiben unberührt und gelten uneingeschränkt fort.


Darmstadt, den 09.06.2021

ENTEKA AG



Albrecht Förster

ppa.



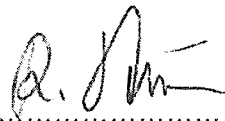
Dr. Natalie Setz

Darmstadt, den 09.06.2021

ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH



Andreas Niedermaier



René Sturm

[notariell zu beurkunden]

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG
betreffend die
ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	3
Präambel.....	4
§ 1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	5
§ 2 Kaufpreis, Rücktritt.....	6
§ 3 Verkäufergarantien	6
§ 4 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	8
§ 5 Mitteilungen	8
§ 6 Abtretungen	9
§ 7 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	9

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

e-netz	4	Parteien, Partei	4
Gesellschaft	4	Stichtag.....	5
Gewinnabführungsvertrag	4	Unterzeichnungstag	6
Käufer	4	Verbundene Unternehmen.....	8
Kaufpreis.....	6	Verkäufer.....	4
Konsortialvertrag	4	Verkäufergarantien	6
Marktwert.....	5	Verkaufte Geschäftsanteile.....	5
Mitteilungen, Mitteilung	8	Vertrag	5

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

zwischen

1. [● *Name des Verkäufers* ●], eine [● *Bezeichnung der Rechtsform* ●] mit Sitz in [● *Sitz des Verkäufers* ●] und Geschäftsadresse [● *Geschäftsadresse des Verkäufers* ●], [● *Register- oder sonstige identifizierende Informationen* ●]

- „Verkäufer“ -

und

2. **ENTEKA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „Käufer“ -

- Verkäufer und Käufer zusammen die „Parteien“
oder einzeln „Partei“ -

Präambel

- (A) Die ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 („**Gesellschaft**“).
- (B) Der Käufer hat zusammen mit weiteren Parteien am [● *Datum des Konsortialvertrags* ●] 2021 einen Konsortialvertrag betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen (Teil C der Urkunde UR-Nr. [● *Nr. der Urkunde* ●] des Notars [● *Name des Notars* ●] mit Sitz in [● *Amtssitz des Notars* ●] – „**Konsortialvertrag**“). Durch den Konsortialvertrag wurde ein Beteiligungsmodell etabliert, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet derzeit oder in Zukunft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit dem Verkäufer oder der e-netz Südhessen AG (ehemals ENTEKA Netz AG) („**e-netz**“) abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, sich zu Marktpreisen mittelbar an der e-netz zu beteiligen. Auf den Konsortialvertrag, der bei der Beurkundung im Original vorlag, wird hiermit gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Sein Inhalt wird zum Gegenstand der Vereinbarungen in dieser Niederschrift gemacht. Der Inhalt ist den Beteiligten in vollem Umfang bekannt. Nach Belehrung durch den Notar über die Bedeutung der Verweisung haben die Erschienenen auf eine erneute Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift verzichtet.
- (C) Die e-netz als Organgesellschaft und der Verkäufer als Organträgerin haben am [● *Datum des Gewinnabführungsvertrags* ●] 2021 einen Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geschlossen („**Gewinnabführungsvertrag**“). Gemäß § 3.1 des

Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR [● *Betrag der Ausgleichzahlung* ●] je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung beträgt der Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil (wie nachfolgend definiert) derzeit EUR [● *Betrag des Marktwerts* ●] („**Marktwert**“).

- (D) Der Verkäufer hat an dem Beteiligungsmodell teilgenommen. Er ist Gesellschafter der Gesellschaft und Partei des Konsortialvertrags. In Bezug auf den Verkäufer ist ein Rückerwerbsfall (wie im Konsortialvertrag definiert) eingetreten. Mit Erklärung vom [● *Datum der Erklärung* ●] hat der Käufer das Rückerwerbsangebot durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer angenommen. [**Alternative für den Fall des § 14.4 des Konsortialvertrags:** Der Verkäufer hat an dem Beteiligungsmodell teilgenommen. Er ist Gesellschafter der Gesellschaft und Partei des Konsortialvertrags. Nachdem die im Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Ausgleichszahlung verringert wurde, hat der Verkäufer mit schriftlicher Erklärung vom [● *Datum der Erklärung* ●] von seinem Recht Gebrauch gemacht, von dem Käufer den Erwerb sämtlicher von ihm gehaltenen Serie A Anteile zu dem auf Basis der neuen Ausgleichszahlung aktualisierten Marktwert zu verlangen.]
- (E) Der Verkäufer beabsichtigt, die Serie A Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den laufenden Nummern [● *lfd. Nr.* ●] bis [● *lfd. Nr.* ●] und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) nach den Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Übertragungsvertrages („**Vertrag**“) an den Käufer zu veräußern. Der Käufer beabsichtigt, die Verkaufte Geschäftsanteile zu erwerben. Mit Wirksamwerden des Erwerbs der Verkaufte Geschäftsanteile scheidet der Verkäufer insoweit auch aus dem Konsortialvertrag aus. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Erwerb der Verkaufte Geschäftsanteile keinen Erwerb von Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung der Verkaufte Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit die Verkaufte Geschäftsanteile an den Käufer und tritt diese hiermit – vorbehaltlich § 1.3 – an den Käufer ab. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung der Verkaufte Geschäftsanteile hiermit an.
- 1.2 Der Verkauf erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar [● *Kalenderjahr, in dem der Erwerb erfolgt* ●] („**Stichtag**“) und erstreckt sich auf alle mit den Verkaufte Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das mit dem Stichtag beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gewinne, die von der Gesellschaft in den vor dem Stichtag endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet werden, stehen dem Verkäufer zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Sie werden im Kalenderjahr [● *Kalenderjahr, in dem der Erwerb erfolgt* ●] vollständig im Wege der Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls entspre-

chende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass solche Gewinne im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet werden. § 101 BGB ist ausgeschlossen.

- 1.3 Die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises entsprechend den Bestimmungen in § 2.2. Die Parteien werden dem beurkundenden Notar die Zahlung unverzüglich bestätigen. Der Notar wird hiermit von den Parteien angewiesen, nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung eine aktualisierte Gesellschafterliste der Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen sowie der Gesellschaft eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übermitteln.
- 1.4 Die Inhaber der Serie B Anteile haben dem Verkauf und der Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile mit dem diesem Vertrag in Kopie als **Anlage 1.4** beigefügten Gesellschafterbeschluss vom [●] zugestimmt.

§ 2

Kaufpreis, Rücktritt

- 2.1 Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist der Marktwert, multipliziert mit der Anzahl der Verkauften Geschäftsanteile, mithin ein Betrag in Höhe von EUR [● *Betrag des Kaufpreises* ●] („Kaufpreis“).
- 2.2 Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig und auf das Konto des Verkäufers bei der [● *Name der Bank* ●] (IBAN [● *IBAN des Kontos*]; BIC [● *BIC des Kontos* ●]) zu überweisen.
- 2.3 Der Verkäufer hat unverzüglich nach Gutschreibung des vollständigen Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers die Zahlungsbestätigung zu unterzeichnen.
- 2.4 Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung dieses Vertrages („**Unterzeichnungstag**“), kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 3

Verkäufergarantien

- 3.1 Der Verkäufer garantiert hiermit gegenüber dem Käufer im Wege einer selbständigen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbesondere in diesem § 3 enthaltenen Beschränkungen, dass die in diesem § 3.1 enthaltenen Aussagen (zusammen „**Verkäufergarantien**“) am Unterzeichnungstag zutreffend sind.
 - 3.1.1 Die Verkauften Geschäftsanteile stehen im uneingeschränkten Eigentum des Verkäufers und sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.
 - 3.1.2 Die Verkauften Geschäftsanteile sind frei von Rechten Dritter (insbesondere Wandlungsrechten, Optionsrechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder ähnlichen Rechten).

- 3.1.3 Der Verkäufer unterliegt bezüglich der Verkauften Geschäftsanteile keinen Verfügungsbeschränkungen.
- 3.2 Die Verkäufergarantien sind weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von § 443 BGB oder von § 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und dürfen auch nicht als solche ausgelegt werden.
- 3.3 Wenn und soweit eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend ist bzw. sind, kann der Käufer vom Verkäufer nach dem Unterzeichnungstag Schadensersatz in Geld (§ 251 BGB) beanspruchen. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Käufers über die verletzte Verkäufergarantie den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre (*Naturalrestitution*). In diesem Fall ist der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz in Geld ausgeschlossen.
- 3.4 Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbar bei dem Käufer entstandenen, konkret zu berechnenden Schaden. Nicht ausgleichspflichtig sind mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, interne Verwaltungs- oder Fixkosten, vergebliche Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB, eventuell infolge geleisteter Schadensersatzzahlungen anfallende oder erwartete zusätzliche Steuern. Die Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- 3.5 Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher nach diesem § 3 verjähren zwei Jahre nach dem Unterzeichnungstag. Die Regelung des § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 3.6 Jede über die Regelungen in diesem § 3 hinausgehende Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verhandlung oder Durchführung ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Ausgeschlossen sind danach insbesondere Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, diesen Vertrag anzufechten oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch nicht im Wege der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung. Vorstehender Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art.
- 3.7 Die in diesem § 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen in inhaltlicher, betragsmäßiger sowie zeitlicher Hinsicht gelten nicht bei Vorsatz des Verkäufers (§ 276 Abs. 3 BGB) oder soweit sie gesetzlich unzulässig sind.
- 3.8 Etwaige Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach diesem § 3 gelten als nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises.

§ 4 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 4.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die andere Partei sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.
- 4.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 5 Mitteilungen

- 5.1 Etwaige Erklärungen sowie sonstige Mitteilungen auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (zusammengefasst „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Eine Mitteilung ist entweder persönlich auszuhändigen oder durch Brief oder Telefax (nicht aber durch eine sonstige telekommunikative Übermittlung) zu übermitteln. Für den Zugang einer Mitteilung sind die Geschäftszeiten des Adressaten irrelevant. Die elektronische Form wahrt die Schriftform nicht.
- 5.2 Mitteilungen an den Verkäufer sind wie folgt zu adressieren:
- [● *Name des Verkäufers* ●]
z.Hd. [● *Name des Ansprechpartners* ●]
Anschrift: [● *Anschrift* ●]
Telefax-Nr.: [● *Telefax-Nr.* ●]
- 5.3 Mitteilungen an den Käufer sind wie in § 19.2.1 des Konsortialvertrags angegeben zu adressieren.
- 5.4 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 5.2 dieses Vertrags bzw. § 19.2.1 des Konsortialvertrags genannten Anschriften und Telefaxnummern der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 6 Abtretungen

Der Käufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei an ein mit ihm Verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise abzutreten. Im Übrigen können die Parteien Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Verschiedenes; Schlussbestimmungen

- 7.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 7.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 7.3 Alle Fristen in diesem Vertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 7.4 Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- 7.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- 7.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt.
- 7.7 Die Kosten für die Beurkundung dieses Vertrages trägt der Verkäufer. Die Kosten für etwaige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt die Partei, die diese Leistungen beauftragt hat.

[notariell zu beurkunden]

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG
betreffend die
ENTEKA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN	3
Präambel.....	4
§ 1 Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile	5
§ 2 Kaufpreis, Rücktritt.....	6
§ 3 Verkäufergarantien	6
§ 4 Beitritt zum Konsortialvertrag.....	7
§ 5 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen.....	8
§ 6 Mitteilungen	8
§ 7 Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen	9
§ 8 Verschiedenes; Schlussbestimmungen	9

VERZEICHNIS DER DEFINITIONEN

e-netz	4	Parteien, Partei	4
Gesellschaft	4	Stichtag.....	5
Gewinnabführungsvertrag	4	Unterzeichnungstag	6
Käufer	4	Verbundene Unternehmen.....	8
Kaufpreis.....	6	Verkäufer.....	4
Konsortialvertrag	4	Verkäufergarantien	6
Marktwert.....	5	Verkaufte Geschäftsanteile.....	5
Mitteilungen, Mitteilung	8	Vertrag	5

ANTEILSKAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG

zwischen

1. **ENTEGA AG**, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Darmstadt und Geschäftsadresse Frankfurter Straße 110, 64293 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 5151

- „Verkäufer“ -

und

2. [● *Name des Käufers* ●], eine [● *Bezeichnung der Rechtsform* ●] mit Sitz in [● *Sitz des Käufers* ●] und Geschäftsadresse [● *Geschäftsadresse des Käufers* ●], [● *Register- oder sonstige identifizierende Informationen* ●]

- „Käufer“ -

– Verkäufer und Käufer zusammen die „Parteien“
oder einzeln „Partei“ –

Präambel

- (A) Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Darmstadt, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 100112 („**Gesellschaft**“).
- (B) Der Verkäufer hat zusammen mit weiteren Parteien am [● *Datum des Konsortialvertrags* ●] 2021 einen Konsortialvertrag betreffend die Beteiligung an der Gesellschaft geschlossen (Teil C der Urkunde UR-Nr. [● *Nr. der Urkunde* ●] des Notars [● *Name des Notars* ●] mit Sitz in [● *Amtssitz des Notars* ●] – „**Konsortialvertrag**“). Durch den Konsortialvertrag wurde ein Beteiligungsmodell etabliert, demzufolge die Kommunen, die für ihr jeweiliges Gemeindegebiet derzeit oder in Zukunft Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit dem Verkäufer oder der e-netz Südhessen AG (ehemals ENTEGA Netz AG) („**e-netz**“) abgeschlossen haben, die Möglichkeit erhalten, sich zu Marktpreisen mittelbar an der e-netz zu beteiligen. Auf den Konsortialvertrag, der bei der Beurkundung im Original vorlag, wird hiermit gemäß § 13a BeurkG verwiesen. Sein Inhalt wird zum Gegenstand der Vereinbarungen in dieser Niederschrift gemacht. Der Inhalt ist den Beteiligten in vollem Umfang bekannt. Nach Belehrung durch den Notar über die Bedeutung der Verweisung haben die Erschienenen auf eine erneute Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift verzichtet.
- (C) Die e-netz als Organgesellschaft und der Verkäufer als Organträgerin haben am [● *Datum des Gewinnabführungsvertrags* ●] 2021 einen Gewinnabführungsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geschlossen („**Gewinnabführungsvertrag**“). Gemäß § 3.1 des

Gewinnabführungsvertrags erhält die Gesellschaft eine feste Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR [● *Betrag der Ausgleichzahlung* ●] je Aktie. Unter Berücksichtigung der festen Ausgleichszahlung beträgt der Marktwert (wie im Konsortialvertrag definiert) je Serie A Anteil (wie nachfolgend definiert) derzeit EUR [● *Betrag des Marktwerts* ●] („**Marktwert**“).

- (D) Der Käufer hat bis zum 31. Dezember [● *Datum des gemäß § 15.1 des Konsortialvertrags relevanten Stichtags* ●] einen Konzessionsvertrag mit [● *dem Verkäufer/der e-netz* ●] abgeschlossen. Mit Erklärung vom [● *Datum der Erklärung* ●] hat der Käufer das Neuerwerbsrecht durch Mitteilung an den Verkäufer und die Gesellschaft angenommen.
- (E) Der Verkäufer beabsichtigt, die Serie A Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit den laufenden Nummern [● *lfd. Nr.* ●] bis [● *lfd. Nr.* ●] und einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 („**Verkaufte Geschäftsanteile**“) nach den Bestimmungen dieses Anteilskauf- und Übertragungsvertrages („**Vertrag**“) an den Käufer zu veräußern. Der Käufer beabsichtigt, die Verkauften Geschäftsanteile zu erwerben. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass der Erwerb der Verkauften Geschäftsanteile keinen Erwerb von Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Verkauf und Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile

- 1.1 Der Verkäufer verkauft hiermit die Verkauften Geschäftsanteile an den Käufer und tritt diese hiermit – vorbehaltlich § 1.3 – an den Käufer ab. Der Käufer nimmt den Verkauf und die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile hiermit an.
- 1.2 Der Verkauf erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar [● *Kalenderjahr, in dem der Erwerb erfolgt* ●] („**Stichtag**“) und erstreckt sich auf alle mit den Verkauften Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für das mit dem Stichtag beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gewinne, die von der Gesellschaft in den vor dem Stichtag endenden Geschäftsjahren erwirtschaftet werden, stehen dem Verkäufer zu, soweit sie nicht bereits ausgeschüttet worden sind. Sie werden im Kalenderjahr [● *Kalenderjahr, in dem der Erwerb erfolgt* ●] vollständig im Wege der Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet. Die Parteien verpflichten sich, erforderlichenfalls entsprechende Gewinnverwendungsbeschlüsse mit dem Inhalt zu fassen, dass solche Gewinne im Rahmen einer disproportionalen Gewinnausschüttung an den Verkäufer ausgeschüttet werden. § 101 BGB ist ausgeschlossen.
- 1.3 Die Abtretung der Verkauften Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises entsprechend den Bestimmungen in § 2.2. Die Parteien werden dem beurkundenden Notar die Zahlung unverzüglich bestätigen. Der Notar wird hiermit von den Parteien angewiesen, nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung eine aktualisierte Gesellschafterliste der

Gesellschaft zum Handelsregister einzureichen sowie der Gesellschaft eine Abschrift der aktualisierten Gesellschafterliste zu übermitteln. [**Anmerkung:** Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine fusionskontrollrechtliche Anmeldung erforderlich ist. In einem solchen wären zusätzliche Regelung zum Vollzug erst nach erfolgter Freigabe aufzunehmen.]

- 1.4 Die Inhaber der Serie B Anteile haben dem Verkauf und der Abtretung der Verkauf-ten Geschäftsanteile mit dem diesem Vertrag in Kopie als **Anlage 1.4** beigefügten Gesellschafterbeschluss vom [●] zugestimmt.

§ 2

Kaufpreis, Rücktritt

- 2.1 Der Kaufpreis für die Verkauften Geschäftsanteile ist der Marktwert, multipliziert mit der Anzahl der Verkauften Geschäftsanteile, mithin ein Betrag in Höhe von EUR [● *Betrag des Kaufpreises* ●] („Kaufpreis“).
- 2.2 Der Kaufpreis ist sofort zur Zahlung fällig und auf das Konto des Verkäufers bei der [● *Name der Bank* ●] (IBAN [● *IBAN des Kontos*]; BIC [● *BIC des Kontos* ●]) zu überweisen.
- 2.3 Der Verkäufer hat unverzüglich nach Gutschreibung des vollständigen Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers die Zahlungsbestätigung zu unterzeichnen.
- 2.4 Zahlt der Käufer den Kaufpreis nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beurkundung dieses Vertrages („**Unterzeichnungstag**“), kann der Verkäufer ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§ 3

Verkäufergarantien

- 3.1 Der Verkäufer garantiert hiermit gegenüber dem Käufer im Wege einer selbständi-gen Garantie gemäß § 311 Abs. 1 BGB nach Maßgabe der in diesem Vertrag, insbe-sondere in diesem § 3 enthaltenen Beschränkungen, dass die in diesem § 3.1 ent-haltenen Aussagen (zusammen „**Verkäufergarantien**“) am Unterzeichnungstag zu-treffend sind.
- 3.1.1 Die Verkauften Geschäftsanteile stehen im uneingeschränkten Eigentum des Ver-käufers und sind jeweils in voller Höhe eingezahlt.
- 3.1.2 Die Verkauften Geschäftsanteile sind frei von Rechten Dritter (insbesondere Wand-lungsrechten, Optionsrechten, Pfandrechten, Sicherungsrechten oder ähnlichen Rechten).
- 3.1.3 Der Verkäufer unterliegt bezüglich der Verkauften Geschäftsanteile keinen Verfü-gungsbeschränkungen.

- 3.2 Die Verkäufergarantien sind weder Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von § 443 BGB oder von § 444 BGB noch Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und dürfen auch nicht als solche ausgelegt werden.
- 3.3 Wenn und soweit eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend ist bzw. sind, kann der Käufer vom Verkäufer nach dem Unterzeichnungstag Schadensersatz in Geld (§ 251 BGB) beanspruchen. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung des Käufers über die verletzte Verkäufergarantie den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn die betreffende Verkäufergarantie zutreffend gewesen wäre (*Naturalrestitution*). In diesem Fall ist der Anspruch des Käufers auf Schadensersatz in Geld ausgeschlossen.
- 3.4 Die Verpflichtung des Verkäufers zum Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbar bei dem Käufer entstandenen, konkret zu berechnenden Schaden. Nicht ausgleichspflichtig sind mittelbare Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, interne Verwaltungs- oder Fixkosten, vergebliche Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB, eventuell infolge geleisteter Schadensersatzzahlungen anfallende oder erwartete zusätzliche Steuern. Die Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt.
- 3.5 Ansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher nach diesem § 3 verjähren zwei Jahre nach dem Unterzeichnungstag. Die Regelung des § 203 BGB findet keine Anwendung.
- 3.6 Jede über die Regelungen in diesem § 3 hinausgehende Haftung des Verkäufers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verhandlung oder Durchführung ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Ausgeschlossen sind danach insbesondere Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, diesen Vertrag anzufechten oder von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, auch nicht im Wege der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung. Vorstehender Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art.
- 3.7 Die in diesem § 3 enthaltenen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen in inhaltlicher, betragsmäßiger sowie zeitlicher Hinsicht gelten nicht bei Vorsatz des Verkäufers (§ 276 Abs. 3 BGB) oder soweit sie gesetzlich unzulässig sind.
- 3.8 Etwaige Zahlungen des Verkäufers an den Käufer nach diesem § 3 gelten als nachträgliche Reduzierung des Kaufpreises.

§ 4

Beitritt zum Konsortialvertrag

- 4.1 Der Käufer tritt hiermit aufschiebend bedingt auf die wirksame Übertragung der Verkaufte Geschäftsanteile dem Konsortialvertrag gemäß § 15.6 des Konsortialver-

trags bei. Der Verkäufer wird die übrigen Parteien des Konsortialvertrags hierüber informieren.

- 4.2 Erklärt der Verkäufer gegenüber dem Käufer gemäß § 2.4 den Rücktritt von diesem Vertrag, so wird der Beitritt des Käufers zum Konsortialvertrag nicht wirksam.

§ 5

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 5.1 Jede Partei wird die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags über dessen Inhalt, über die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die andere Partei sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („**Verbundene Unternehmen**“) erhalten hat, streng vertraulich behandeln, vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen und solche vertraulichen Informationen nicht für eigene oder fremde Zwecke nutzen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff. Hessische Gemeindeordnung) oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.
- 5.2 Die Parteien werden sich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den in diesem Vertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abstimmen. Sofern Veröffentlichungen durch Gesetz oder durch für die Partei verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, werden sie sich um eine vorherige Abstimmung bemühen.

§ 6

Mitteilungen

- 6.1 Etwaige Erklärungen sowie sonstige Mitteilungen auf der Grundlage oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (zusammengefasst „**Mitteilungen**“ und einzeln „**Mitteilung**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 1, 2 und 4 BGB, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form vorschreibt. Eine Mitteilung ist entweder persönlich auszuhändigen oder durch Brief oder Telefax (nicht aber durch eine sonstige telekommunikative Übermittlung) zu übermitteln. Für den Zugang einer Mitteilung sind die Geschäftszeiten des Adressaten irrelevant. Die elektronische Form wahrt die Schriftform nicht.
- 6.2 Mitteilungen sind an den Verkäufer wie in § 19.2.1 des Konsortialvertrages angegeben zu adressieren.
- 6.3 Mitteilungen an den Käufer sind wie folgt zu adressieren:

[● *Name des Käufers* ●]

z.Hd. [● *Name des Ansprechpartners* ●]

Anschrift: [● *Anschrift* ●]

Telefax-Nr.: [● *Telefax-Nr.* ●]

- 6.4 Die Parteien haben Änderungen ihrer in § 19.2.1 des Konsortialvertrags bzw. § 6.3 dieses Vertrags genannten Anschriften und Telefaxnummern der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift als wirksam.

§ 7

Abtretungen; Veräußerung von Geschäftsanteilen

- 7.1 Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der anderen Partei an ein mit ihm Verbundenes Unternehmen ganz oder teilweise abzutreten. Im Übrigen können die Parteien Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 7.2 Für den Fall, dass der Käufer eine kommunale Tochtergesellschaft der erwerbsberechtigten Kommune („**Mutterkommune**“) ist, wird vorsorglich klargestellt, dass auch für den Käufer die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine Verfügung über die Verkauften Geschäftsanteile gelten. Veräußert der Käufer die Verkauften Geschäftsanteile an eine andere zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft, ist der Käufer demnach insbesondere verpflichtet, in den Anteilsübertragungsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Übertragung der Verkauften Geschäftsanteile sowie die Übernahme des Konsortialvertrags gemäß § 13.5(ii) des Konsortialvertrags enden (§ 158 Abs. 2 BGB) und der Käufer wieder Vertragspartei des Konsortialvertrags und Gesellschafter der Gesellschaft wird, wenn der Übertragungsempfänger nicht mehr eine zu 100% von der Mutterkommune gehaltene kommunale Tochtergesellschaft ist. Die Mutterkommune verpflichtet sich, die Bestimmungen des § 13 des Konsortialvertrags in Bezug auf eine mittelbare Verfügung über die Verkauften Geschäftsanteile (d.h. insbesondere eine Verfügung über Anteile an dem Käufer) zu beachten und wird dafür Sorge tragen, dass der Käufer diese Bestimmungen beachtet. Für die Zwecke dieser Verpflichtung tritt die Mutterkommune diesem Vertrag bei. **[Anmerkung: Erwirbt die Mutterkommune die Verkauften Geschäftsanteile nicht selbst, sondern über eine Tochtergesellschaft, wird die Mutterkommune zwecks Begründung ihrer Pflicht gemäß diesem § 7.2 den Anteilskaufvertrag mitbeurkunden.]**

§ 8

Verschiedenes; Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags, einschließlich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z. B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 8.2 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- 8.3 Alle Fristen in diesem Vertrag beginnen, soweit nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt ist, jeweils am ersten Bankarbeitstag nach dem Zugang der Erklärungen bei dem Adressaten.
- 8.4 Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.
- 8.5 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß einer Leistung oder einer Zeit (Frist oder Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung und der Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des vereinbarten.
- 8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher über die Wirksamkeit dieses Vertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Darmstadt.
- 8.7 Die Kosten für etwaige Beratungsleistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag trägt die Partei, die diese Leistungen beauftragt hat.

Genehmigungserklärung

Hiermit genehmigen wir alle von

[Herrn/Frau] [● *Name des Vertreters* ●],
geboren am [● *Geburtsdatum* ●],
geschäftsansässig [● *Geschäftsanschrift* ●],

in der Urkunde UR-Nr. [● *Nummer der Urkunde* ●] des Notars [● *Name des Notars* ●]
mit Sitz in [● *Amtssitz des Notars* ●] vom [● *Datum* ●] 2021

im Namen der [● *Name der vertretenen Partei* ●] mit Sitz in [● *Ort* ●] und
Geschäftsadresse [● *Adresse* ●], [● *Register- oder sonstige identifizierende
Informationen* ●], abgegebenen und entgegengenommenen Erklärungen.

Der Inhalt der Urkunde ist uns bekannt.

Ort, Datum

[● *Name der vertretenen Partei* ●]

[● *Name des Unterzeichners* ●]
[● *Position/Vertretungsbefugnis des Unterzeichners* ●]